

GESETZ
ÜBER DIE ZUGER PENSIONS-KASSE

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 31. MAI 2005

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit die Vorlage zu einem neuen Gesetz über die Zuger Pensionskasse und erstatten Ihnen hierzu den nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1.	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	2
1.1	Geltendes Recht	2
1.2	Notwendigkeit einer Totalrevision	2
1.3	Konzept des Gesetzesentwurfes	3
1.4	Die Revisionsschwerpunkte im Überblick	4
2.	ALLGEMEINER TEIL	7
2.1	Geltendes Recht	7
2.2	Gründe und Zielsetzungen der Neugestaltung.....	8
2.3	Entwicklung und statistische Kennzahlen	11
2.4	Die Neugestaltung der Personalvorsorge	15
2.5	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	17
3.	GRUNDZÜGE DER GESETZESVORLAGE	20
3.1	Das neue Finanzierungs- und Vorsorgemodell	20
3.2	Milderung der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung	34
3.3	Flexibilisierung der Altersvorsorge	35
3.4	Beibehaltung der Rechtsform der Kasse.....	36
3.5	Auswirkungen der Revision auf Arbeitnehmende und Arbeitgebende	38
4.	BESONDERER TEIL.....	40
4.1	Sprache, Aufbau und Verfahren.....	40

4.2	Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen	40
5.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	60
5.1	Beiträge.....	60
5.2	Verwaltungskosten.....	61
5.3	Auswirkungen auf die Staatsrechnung (Übersicht)	61
6.	ANTRAG	61

1. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

1.1 Geltendes Recht

Das geltende Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Zug (BGS 154.31) datiert vom 1. September 1994. Mit der damaligen Totalrevision wurde unter anderem der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat vollzogen, die Finanzierungssicherheit der Kasse verbessert und die Gleichstellung von Mann und Frau verwirklicht.

1.2 Notwendigkeit einer Totalrevision

Die gesellschaftlichen Strukturen sind im Wandel, die Demographie und die Arbeitswelt haben sich markant verändert. Neue Lebensformen sind alltäglich und der Trend zur Individualisierung in vielen Lebensbereichen ist nicht aufzuhalten. Teilzeitbeschäftigung, flexible Arbeitszeiten, schwankende Arbeitspensen, unterschiedlich verlaufende Berufskarrieren, individuelle Entlohnungssysteme etc. sind in der heutigen Arbeitswelt Realität.

Der Trend für ein längeres Leben setzt sich weiter unvermindert fort. Während im Jahre 1980 die mittlere Lebenserwartung bei Geburt für den Mann 72,4 und für die Frau 79,1 Jahre betrug, zeichneten sich zwei Jahrzehnte später, das heisst im Jahr 2000, im Schnitt für den Mann bereits 76,9 Lebensjahre und für die Frau 82,6 Lebensjahre ab. Die neuen statistischen Grundlagen zeigen, dass ein heute 65-jähriger Mann im Durchschnitt noch 17,7 Jahre vor sich hat, also fast 83 Jahre alt wird. Eine 65-jährige Frau erlebt aktuell durchschnittlich sogar noch weitere 20,7 Jahre. Sie kann damit rechnen, fast 86 Jahre alt zu werden.

Als zukunftsorientierte Vorsorgeeinrichtung muss die Zuger Pensionskasse auf die Entwicklungen in Gesellschaft, Wirtschaft, Arbeitswelt und Politik sowie auf die

Bedürfnisse der Sozialpartner Rücksicht nehmen. Ziel ist es, ein transparentes, neuzeitliches und flexibles Vorsorgekonzept zu gestalten, ohne wesentlichen Abbau des Vorsorgeniveaus und ohne Solidaritäten bei der Finanzierung der Altersleistungen. Weiter verursacht die 1. Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40), welche vom Parlament verabschiedet wurde, und im Übrigen die gleichen Ziele wie die vorliegende Revision verfolgt, direkte Auswirkungen auf die Vorsorgeeinrichtungen. Die erforderlichen Umstellungen sind insgesamt derart umfassend, dass sich eine Totalrevision des kantonalen Vorsorgerechtes aufdrängt.

1.3 Konzept des Gesetzesentwurfes

Das BVG und das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz [FZG]; SR 831.42) sind Rahmengesetze. Sie regeln die berufliche Vorsorge – im Sinne von Minimalvorschriften – bereits einlässlich. In einzelnen Bereichen haben die Vorsorgeeinrichtungen weiterhin wesentliche Gestaltungsmöglichkeiten. Sie bestimmen das Primat (Leistungs- oder Beitragsprimat), das Leistungsniveau, die Leistungsformen, die Finanzierung und die Organisation. Da die zwingenden Vorschriften des Bundesrechts auch für kantonale Pensionskassen verbindlich sind, sollen im vorliegenden Gesetz nur mehr die wesentlichen Grundzüge geregelt werden. Eines der Ziele der neuen Gesetzgebung muss es sein, die Grundlagen für eine flexible und leicht administrierbare Pensionskasse zu schaffen. Es wäre verfehlt, im Gesetz zu viele Einzelheiten zu regeln, die durch die Entwicklung in der Arbeitswelt und in der Sozialversicherungsgesetzgebung bereits nach kurzer Zeit überholt sind und schon bald wieder angepasst werden müssten. Die Regelungsdichte im vorliegenden Gesetz wurde deshalb bewusst auf die wesentlichen Normen beschränkt. Alles Übrige soll im Ausführungsrecht geregelt werden.

Die Zuger Pensionskasse ist auch nach neuem Recht im Angebot von Versicherungsplänen gegenüber dem Kanton nicht frei. Das gesetzlich normierte Vorsorgekonzept beinhaltet nämlich den Standardvorsorgeplan, nach welchem der Kanton sein Personal zwingend versichert. Die angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber hingegen sollen bei Bedarf und in Absprache mit ihrem Personal grundsätzlich den Versicherungsplan aus einem vom Regierungsrat bewilligten Vorsorgeplan-Angebot selbst bestimmen können. Vorgesehen wird ein reduziertes Angebot von wenigen Vorsorgeplänen mit einem Leistungsniveau unter demjenigen des

Standardvorsorgeplanes. Jeder Vorsorgeplan muss für sich ausfinanziert sein und zwischen den Vorsorgeplänen ist jede Quersubventionierung ausgeschlossen. Für alle Vorsorgepläne sind jedoch die gleichen, einheitlichen und vom versicherten Lohn abhängigen Risiko- und Hinterlassenenleistungen vorgesehen. Mit dieser Konzeption kann die Zuger Pensionskasse auf Verlangen den Entwicklungen auf Seite der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden Rechnung tragen, gleich wie dies eine private Pensionskasse tun kann.

Das Festlegen der Grundzüge der Leistungen der beruflichen Vorsorge im Standardvorsorgeplan im vorliegenden Gesetz befriedigt das Anliegen des Kantonsrates nach Einflussnahme auf die kantonale Personalpolitik, wie auch das Anliegen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Kantons nach Sicherheit.

1.4 Die Revisionschwerpunkte im Überblick

Eine moderne Vorsorgeeinrichtung muss heute über eine effiziente Organisationsstruktur und über die notwendige Flexibilität bei der Gestaltung neuer Vorsorge- und Finanzierungsmodelle verfügen. Mit der jetzt vorliegenden Revision wird ein weiterer Schritt zu einer modernen und langfristig gesunden Pensionskasse konsequent vollzogen. Als äusseres Zeichen der Neuordnung wird die Pensionskasse des Kantons Zug neu unter der Bezeichnung Zuger Pensionskasse geführt. Die Neuregelung bezieht die Ergebnisse der Revision des BVG mit ein.

Die wichtigsten Revisionsanliegen im vorliegenden Gesetz betreffen die folgenden Bereiche der beruflichen Vorsorge:

– **Anpassung der Finanzierungsgrundlagen an die höhere Lebenserwartung**

Der heute geltende Rentenumwandlungssatz von 7,2 Prozent, der seit Inkrafttreten des BVG am 1. Januar 1985 unverändert gilt, entspricht nicht mehr der heutigen Lebenserwartung. Die in der Zwischenzeit festgestellte und weiter zu erwartende Verlängerung der Lebenserwartung macht grundsätzlich eine Senkung des Umwandlungssatzes nötig. Die Forderung nach einer versicherungstechnisch korrekten Kürzung der Rentensätze, wie sie auch im Rahmen der BVG-Revision vom Bundesparlament in der Herbstsession 2003 beschlossen wurde, wird mit der vorliegenden Totalrevision erfüllt. Der Umwandlungssatz wird von 7,2 auf 6,8 Prozent herabgesetzt. Der

Umwandlungssatz von 6,8 Prozent basiert auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Eidg. Versicherungskasse (EVK 2000, Männer) und der Zürcher Kassen (VZ, Männer und Frauen) sowie den demographischen Grundlagen des Bundesamtes für Statistik (BFS). Da der Lebensplanung derjenigen Versicherten Rechnung zu tragen ist, welche relativ nahe beim Rentenalter sind, wird die Herabsetzung des Umwandlungssatzes innert sieben Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes schrittweise vollzogen.

– **Konsequente Umsetzung des Beitragsprimates, Finanzierungssicherheit**

Das neue Finanzierungsmodell legt die Altersspargutschriften so fest, dass unter Berücksichtigung einer realitätsbezogenen Lohnentwicklung, einer flexibilisierten Verzinsung des Sparguthabens (durchschnittlich 4 Prozent) und einer Anpassung des Kapitalumwandlungssatzes an die gestiegene Lebenserwartung das bisherige Leistungsniveau weiterhin erreicht wird. Die Solidarität bei der Bildung des Alterssparkapitals (Aufteilung der einheitlichen Sparbeiträge in altersabhängige gestaffelte Spargutschriften = Umverteilung von jung zu alt) wird aufgehoben. Die Spargutschriften sollen für alle Altersstufen den einheitlichen Sparbeiträgen entsprechen.

– **Besitzstandsregelung**

Durch die Umstellung auf altersunabhängige Einheits-Spargutschriften ergeben sich für die Mehrheit der bisher bei der Pensionskasse versicherten Personen modellhafte Renteneinbussen bis zu 13 Prozent. Diese werden für die bisher Versicherten ab dem 41. Altersjahr durch eine Besitzstandsregelung gemildert. Die Besitzstandsregelung reduziert die prozentuale Renteneinbusse in Abhängigkeit vom Alter und der Beitragsdauer und stellt damit gemäss Beurteilung des Regierungsrates auf Kriterien ab, in dem es Personen begünstigt, die in naher Zukunft pensioniert werden und schon länger in der Kasse versichert sind. Die Gesamtkosten für die vorgeschlagene Besitzstandsregelung betragen rund 28 Mio. Franken und werden mit den Zusatzbeiträgen, die bisher zur Teilfinanzierung der Teuerungszulagen auf den Renten dienten, finanziert.

– **Teuerungsausgleich auf den Renten**

Die Regelung über den Teuerungsausgleich soll an die allgemein übliche Praxis angepasst werden. Der Teuerungsausgleich auf den Altersrenten soll sich künftig nach den finanziellen Möglichkeiten der Kasse richten. Dies entspricht der heutigen Praxis in den meisten Kantonen und beim Bund. Die Zusatzbeiträge, die bisher zur Teilfinanzierung der Teuerungszulagen auf den Renten dienten, müssen in den nächsten fünf bis sechs Jahren für die Finanzierung der Besitzstandslösung eingesetzt werden.

– **Milderung der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung**

Mit dem neuen Finanzierungsmodell wird die Bildung des Alterskapitals kontinuierlich während der ganzen Finanzierungsdauer mit einheitlichen Spargutschriften erfolgen. Dadurch kann die Rentenkürzung leicht reduziert werden. Mit freiwilligen Einlagen können die Renteneinbussen gemildert werden.

– **Flexibilisierung der Altersvorsorge durch Bereitstellen von zusätzlichen Vorsorgeplänen**

Den Markterfordernissen und Kundenwünschen entsprechend soll die Zuger Pensionskasse inskünftig bei Bedarf und auf Verlangen für angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verschiedene Vorsorgepläne anbieten können. Der Kanton versichert sein Personal in einem Standardvorsorgeplan mit gegenüber heute praktisch unveränderten Leistungen. Neu sollen die Versicherten im Standardvorsorgeplan in einem genau definierten Rahmen ihre Vorsorge durch die Leistung von Mehrbeiträgen mitbestimmen können. Im Rahmen der 1. BVG-Revision wurden die vorsorge- und steuerrechtlichen Voraussetzungen dafür bereits geschaffen.

– **Einführung von zeitgemässen Strukturen**

Auch wenn die bisherige Rechtsform als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons beibehalten wird, ist die Kasse organisatorisch den Zeiterfordernissen anzupassen. Die berufliche Vorsorge des Staatspersonals soll möglichst flexibel ausgestaltet werden, damit rasch und zielgerichtet auf Veränderungen in der Arbeitswelt und in der übrigen Sozialversicherungsgesetzgebung reagiert werden kann. Um dies zu erreichen, ist die berufliche Vorsorge in einem Rahmengesetz zu regeln. Während die Grundsätze der beruflichen Vorsorge für das Staatspersonal und für die Arbeitnehmerinnen

und Arbeitnehmer der angeschlossenen Organisationen im Standardvorsorgeplan auf Gesetzesstufe geordnet werden, sollen die Detailregelungen auf unterer Stufe (in den Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates und in den Reglementen der Pensionskasse) getroffen werden. Damit wird gleichzeitig die Grundlage für eine leicht administrierbare Pensionskasse geschaffen. Die Verselbstständigung der Pensionskasse wird verstärkt, indem sie auch administrativ nicht mehr der Finanzdirektion unterstellt sein wird. Kontrollstelle soll aber die kantonale Finanzkontrolle bleiben.

– **Finanzielle Auswirkungen**

Weil der Risikobeitrag zur Deckung der Invaliden- und Hinterlassenenleistungen nicht mehr ausreicht, müssen die Risikobeiträge für die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden je um 1 Prozent erhöht werden. Die Neuordnung der beruflichen Vorsorge lässt sich aber dennoch weitgehend kostenneutral durchführen, indem die Aufschläge bei den Arbeitnehmenden mit einer Senkung des Zusatzbeitrages und des Sparbeitrages um je 0,5 Prozent und bei den Arbeitgebenden mit einer Senkung des einheitlichen Sparbeitrages um 1 Prozent kompensiert werden. Die Senkung des Koordinationsabzuges auf das Niveau des BVG-Koordinationsabzuges verursacht für den Kanton Mehrkosten von rund Fr. 350'000.– pro Jahr.

2. ALLGEMEINER TEIL

2.1 Geltendes Recht

Die letzte, am 1. Januar 1995 in Kraft gesetzte Totalrevision des Pensionskassengesetzes, verwirklichte den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat, die Einführung eines Koordinationsabzugs sowie die Gleichstellung von Mann und Frau mit der Festsetzung eines einheitlichen Rücktrittsalters und der Ablösung der Witwenrente durch die geschlechterneutrale Ehegattenrente. Die Revision brachte die Einführung der vollen Freizügigkeit und die Flexibilisierung der Alterspensionierung. Angestrebt wurde zudem eine Verbesserung der finanziellen Lage der Kasse, bestand doch zu Beginn der seinerzeitigen Revisionsvorbereitungen per 1. Januar 1989 ein Deckungsgrad von 76,7 Prozent.

Der aktuelle Versicherungsplan ist als Spar- und Risikolösung (Beitragsprimat) aufgebaut. Danach richtet die Pensionskasse Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten aus. Die jährliche Altersrente ergibt sich aus dem beim Altersrücktritt vorhandenen Sparguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz. Bei vollendetem 64. Altersjahr beträgt der Umwandlungssatz 7,2 Prozent. Er ermässigt sich bei vorzeitigem Rücktritt bzw. erhöht sich bei aufgeschobenem Rücktritt pro Monat um 0,015 Prozentpunkte. Bei voller Versicherungsdauer (Alter 25–64) und modellmässiger Entwicklung der Lohnerhöhung und Verzinsung (Annahme "Goldene Regel": Lohn- und Zinsentwicklung identisch bzw. Realverzinsung gleich 0 Prozent), kann eine Altersrente von 57 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes (AHV-Lohn minus Koordinationsabzug) erwartet werden.

Die Invalidenrente beträgt fix 60 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes. Die Ehegattenrente beträgt einheitlich 45 Prozent, die Halbwaisenrente 12 Prozent und die Vollwaisenrente 24 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes bzw. 70 Prozent, 20 Prozent oder 40 Prozent einer bereits laufenden Altersrente.

Das beitragspflichtige Gehalt ist massgebend für die Prämienenerhebung und für die Festsetzung der Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen. Es entspricht dem anrechenbaren Lohn (AHV-Lohn), abzüglich einem Koordinationsabzug von 25 Prozent, max. Fr. 25'800.– (Jahr 2005). Zur Deckung der vorgegebenen Kassenleistungen werden insgesamt 24 Lohnprozent erhoben. Die Versicherten bezahlen 9,3 Prozent, die Arbeitgebenden 14,7 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes. Die Arbeitgebenden leisten zusätzlich einen Verwaltungskostenbeitrag von 0,18 Prozent der beitragspflichtigen Besoldung, was rund die Hälfte des Verwaltungsaufwandes abdeckt.

2.2 Gründe und Zielsetzungen der Neugestaltung

2.2.1 Motion Beat Villiger betreffend Änderung des Pensionskassengesetzes

Mit Datum vom 1. Juni 1999 haben Kantonsrat Beat Villiger und sieben Mitunterzeichnende eine Motion betreffend Änderung des Pensionskassengesetzes (Vorlage Nr. 670.1 – 9874) mit folgenden Anträgen eingereicht:

1. Die vorzeitige Pensionierung von kantonalen Angestellten sei im Personalgesetz (§§ 21 und 22) flexibler zu regeln.

2. Es sei ein angemessener Betrag in die Pensionskasse einzubringen mit dem Ziel, bei vorzeitigen Pensionierungen von kantonalen Angestellten die entstehenden Schmälerungen der Vorsorgeleistungen teilweise oder ganz auszugleichen. Es seien Richtlinien auszuarbeiten, nach welchen Angestellte in den Genuss entsprechender Leistungen gelangen können.
3. Es sei zu prüfen, vom Rechnungsüberschuss 1998 vorsorglich und zweckgebunden einen angemessenen Betrag in die Pensionskasse einzubringen.

Die Motionäre bemängelten vor allem die heutige Lösung für die vorzeitige Pensionierung. Eine bessere PK-Lösung müsse aber nicht nur die Attraktivität der vorzeitigen Pensionierung steigern, sondern auch der ungünstigen Entwicklung der Altersstruktur Rechnung tragen. Die bisherige Solidarität zwischen jung und alt müsse abgebaut werden und man würde zudem nicht darum herum kommen, den Verteilungsmechanismus bei den Altersspargutschriften zu überdenken. Der Kasse sei auch ein marktkonformes Verhalten zu ermöglichen. Dies unter anderem mit der Einführung von flexiblen und individuellen Vorsorgeplänen auf Stufe Arbeitgebende und Versicherte.

In seinem Bericht und Antrag vom 8. August 2000 (Vorlage Nr. 670.2 – 10266) führte der Regierungsrat seine Haltung aus, wonach die durch den vorzeitigen Altersrücktritt entstehende Rentenkürzung tatsächlich zu mildern sei, sofern die personalpolitisch erwünschte flexible Pensionierung nicht Wunschdenken bleiben solle. Dieses zentrale Anliegen solle im Rahmen der Gesamtrevision des Pensionskassengesetzes berücksichtigt werden, wobei eine Milderung im Rahmen des Verantwortbaren vorzusehen sei. Hinsichtlich der beantragten Einlage aus dem Ertragsüberschuss 1998 verwies der Regierungsrat auf die Kantonsratsdebatte vom 24. Juni 1999, an der mit 41 zu 33 Stimmen sowohl der Härtefonds für vorzeitige Pensionierungen wie auch die Bildung einer Reserve von Fr. 10 Mio. abgelehnt wurden.

Der Kantonsrat hat am 31. August 2000 die Anträge 1 und 2 der Motion Villiger im Sinne der regierungsrätlichen Erwägungen mit grosser Mehrheit erheblich erklärt.

2.2.2 Wandel in Gesellschaft, Wirtschaft und Arbeitswelt

Die gesellschaftspolitischen Strukturen sind im Wandel, der Trend zur Individualisierung setzt sich immer mehr durch und die Demographie hat sich markant verändert. Wesentlich verändert hat sich auch die Arbeitswelt. Teilzeitbeschäftigung, flexible Arbeitszeiten, schwankende Arbeitspensen, Individualisierung der Gehaltssysteme

und Leistungslohn sind heute Realität. Dieser Entwicklung ist auch bei der Gesetzgebung im Pensionskassenbereich Rechnung zu tragen. Die Bundesgesetze über die berufliche Vorsorge (BVG) und die Freizügigkeit (FZG) sind Rahmengesetze mit Minimalvorschriften. In manchen Bereichen haben die Vorsorgeeinrichtungen wesentliche Gestaltungsmöglichkeiten. Sie bestimmen insbesondere das Primat, das Leistungsniveau, die Leistungsform, die Finanzierung und die Organisation. Da die zwingenden Vorschriften des BVG auch für die kantonalen Pensionskassen verbindlich sind, werden im vorliegenden Gesetz nur die Grundzüge der überobligatorischen Vorsorge geregelt.

2.2.3 Totalrevision als Folge

Der Regierungsrat möchte in Übereinstimmung mit dem Kantonsrat mit einer Neugestaltung der Personalvorsorge die Probleme bei der beruflichen Vorsorge für das Staatspersonal lösen. Die höhere Lebenserwartung erfordert bedeutende Finanzierungsmittel und die demographische Entwicklung des Versichertenbestandes verursacht, infolge des stetig steigenden Durchschnittsalters der Versicherten, weitere Kosten. Bereits heute reichen infolge der Alterung des Versichertenbestandes die einheitlichen Sparbeiträge nicht mehr vollumfänglich zur Deckung der altersabhängig gestaffelten Spargutschriften. Die Mehrkosten konnten bis und mit dem Jahre 1999 stets mit guten Kapitalerträgen finanziert werden. In den letzten drei Jahren war dies nicht mehr möglich. Auf die Dauer ist eine 100-prozentige Finanzierung zwingend erforderlich. Dies ist nur erreichbar, wenn künftig die Spargutschriften den Sparbeiträgen entsprechen werden.

Es ist allgemein bekannt, dass die Invaliditätsfälle, als Folge der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung, in den letzten Jahren stark zugenommen haben. Auch die Pensionskasse ist von dieser Entwicklung nicht verschont geblieben. Die heutigen Risikobeiträge reichen nicht mehr zur Finanzierung der Risikoleistungen aus.

Mit der Vorlage wurden die mit der letzten Revision eingeleitete Modernisierung und die finanzielle Gesundung der Kasse konsequent fortgeführt. Mit dem Einsatz eines neuen Finanzierungs- und Vorsorgemodells können die Mehrkosten im Risikobereich durch entsprechende Beitragssenkungen vor allem im Sparbeitragsbereich aufgefangen werden. Die Umgestaltung kann kostenneutral durchgeführt werden.

Als zukunftsorientierte Vorsorgeeinrichtung muss die Zuger Pensionskasse auf die Entwicklungen in Gesellschaft, Wirtschaft, Arbeitswelt und Politik sowie auf die Bedürfnisse der Sozialpartner Rücksicht nehmen. Ziel muss sein, ein transparentes, neuzeitliches und flexibles Vorsorgekonzept zu gestalten. Solidaritäten müssen auf die Risikoleistungen beschränkt werden. Die erforderlichen Umstellungen sind insgesamt derart umfassend, dass sich eine Neuordnung der gesetzlichen Grundlagen, d.h. eine Totalrevision des bestehenden Pensionskassengesetzes, aufdrängt.

2.3 Entwicklung und statistische Kennzahlen

2.3.1 Entstehungsgeschichte

Die Wurzeln der Kasse gehen bis ins Jahr 1858 zurück. Der Lehrerverein gründete damals auf freiwilliger Basis eine Unterstützungskasse. 1904 erfolgte unter Mitwirkung des Kantons die Errichtung einer Lehrer-Pensions- und Krankenkasse. 1916 gründeten die kantonalen Beamten – ebenfalls auf freiwilliger Basis – eine Unterstützungskasse in Form einer Genossenschaft. Erst 1922 wurde diese durch eine Verordnung des Kantonsrates zur obligatorischen, staatlichen Vorsorgeeinrichtung. Beide Kassen verfügten anfangs nur über bescheidene finanzielle Mittel. Kanton und Versicherte haben in den Folgejahren mit grossen finanziellen Opfern zur Gesundung der beiden Kassen beigetragen.

1982 erfolgte die Fusion der beiden Kassen zur Pensionskasse des Kantons Zug mit der Einräumung einer eigenen Rechtspersönlichkeit als öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons. Mit der Totalrevision im Jahre 1994 und der Umstellung der Versicherungssysteme wurde der erste Schritt zu einer modernen und flexiblen Personalvorsorge vollzogen.

2.3.2 Überblick in Zahlen

Die Pensionskasse hat sich im Verlaufe dieser langen Zeit im Mitgliederbestand und auch im Leistungs- und Vermögensbereich eindrücklich entwickelt.

Jahr	Versicherungskapital in Tausend Fr.	Prämieneinnahmen p.a. in Tausend Fr.	Kapitalerträge p.a. in Tausend Fr.	Aktive Versicherte	Rentenbezügerinnen/ Rentenbezüger	Rentenbetrag p.a. in Tausend Fr.
1950	1 683	185	53	209	52	156
1960	5 186	548	154	333	54	229
1970	24 963	3 059	1 030	797	92	878
1975	59 207	8 176	2 888	1 270	149	2 111
1980	118 373	11 928	5 292	1 668	190	3 644
1985	245 884	24 799	14 273	3 153	290	6 873
1990	424 330	35 653	21 644	3 827	444	10 535
1995	753 772	61 709	36 554	4 849	661	19 884
2000	1 192 604	71 446	40 313	5 404	1 002	31 608
2001	1 281 263	75 908	42 810	5 586	1 084	34 922
2002	1 383 709	82 556	44 899	6 186	1 157	37 411
2003	1 485 007	87 500	41 232	6 446	1 228	39 718
2004	1 589 509	91 403	41 433	6 673	1 334	42 622

Anfang 2005 betrug die beitragspflichtige Lohnsumme rund Fr. 400 Mio.

2.3.3 Aktuelle finanzielle Situation der Kasse

Die finanzielle Situation der Kasse sieht aufgrund der Bestandeszahlen per Ende 2004 und der Eröffnungsbilanz per 1.1.2005, die den neuen Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26 entspricht, wie folgt aus:

Vorsorgevermögen:

Deckungskapital	Fr. 1'590 Mio.
Wertschwankungsreserven	Fr. 11 Mio.
Technische Rückstellungen	<u>Fr. 14 Mio.</u>
Total	Fr. 1'615 Mio.

Das Deckungskapital und die technischen Rückstellungen wurden nach den Grundlagen EVK 2000/4% berechnet. Die technischen Rückstellungen dienen der Ausfinanzierung der Langlebigkeitskosten für den Rentnerinnen- und Rentnerbestand. Der Deckungsgrad beträgt aufgrund der in der BVV2 vorgeschriebenen Berechnungsmodalitäten 100,7 Prozent.

Der Zielwert für die Wertschwankungsreserven beträgt aufgrund der letzten externen Portfolioanalyse per 31.12.2004 Fr. 275 Mio.

2.3.4 Entwicklung des Deckungsgrades und des Fehlbetrages

Das Deckungskapital ist die Summe, die zur Auszahlung der versprochenen Leistungen benötigt wird. Das Deckungskapital umfasst die Sparkapitalien für die aktiv Versicherten und das Deckungskapital der Rentenbezügerinnen und -bezüger sowie (nach neuester Praxis auch) die sog. benötigte Verstärkung (z.B. für die steigende Lebenserwartung).

Der Deckungsgrad setzt das tatsächlich vorhandene Kapital der Pensionskasse in ein Verhältnis zum Kapital, das notwendig wäre, um die versprochenen Leistungen auszuführen. Ein Deckungsgrad von unter 100 Prozent bedeutet, dass nicht genügend Geld vorhanden ist, um alle Leistungen (gleichzeitig) zu berappen. Für die Bestimmung des Deckungsgrades werden die gesamten Aktiven per Bilanzstichtag zu Marktwerten bilanziert, vermindert um Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen. Zur Bestimmung des Deckungsgrades werden die Wertschwankungsreserven vorschriftsgemäss mitberücksichtigt. Seit Inkrafttreten der neuen, für alle Vorsorgeeinrichtungen verbindlichen Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26 auf den 1.1.2005 ist eine Deckungslücke zwingend zu amortisieren, bevor Reserven und Rückstellungen gebildet werden können.

Seit 1989 konnte der Deckungsgrad von 76,7 Prozent innert zehn Jahren vorübergehend auf 120 Prozent verbessert werden. Die drei schwierigen Börsenjahre 2000 bis 2002 liessen den Deckungsgrad dann allerdings auf 95,5 Prozent sinken. Mit der positiven Börsenentwicklung im Jahre 2003 erhöhte sich der Deckungsgrad mit Berücksichtigung der Langlebigkeitskosten auf 99,9 Prozent. Ende 2004 beträgt der Deckungsgrad 100,7 Prozent.

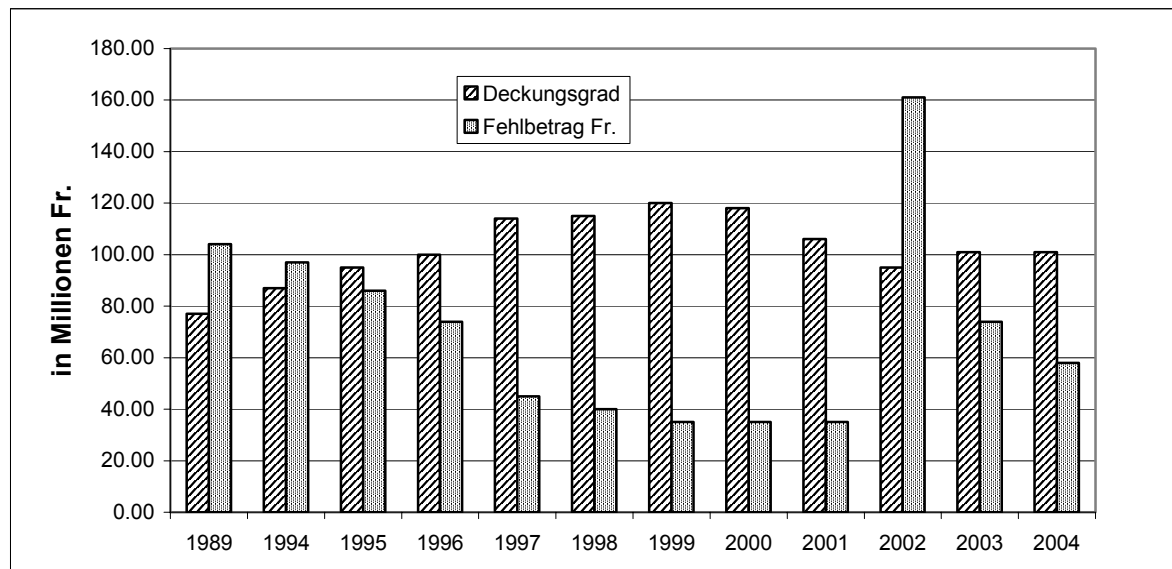
Da die Finanzierung der Vorsorgepläne der seinerzeitigen Leistungsprimatkasse (bis zum 31. Dezember 1994) durch den Kanton und die angeschlossenen Organisationen ungenügend war, startete die Kasse mit einer Deckungslücke von Fr. 97 Mio. ins Beitragsprimat. Diese strukturell bedingte Deckungslücke wurde bis Ende 2004 als versicherungstechnischer Fehlbetrag formal ausgewiesen. Die Pensionskasse vermochte den Fehlbetrag in den letzten Jahren allerdings aus eigener Kraft teilweise zu amortisieren und hat nun per 1.1.2005 aufgrund von Swiss GAAP FER 26 den noch bestehenden Fehlbetrag mit den vorhandenen Rückstellungen verrechnet (zum versicherungstechnischen Fehlbetrag vgl. auch hinten den Kommentar zu § 7).

Zum Ausgleich der Verkehrswertbilanzierung müssen die Vorsorgeeinrichtungen Wertschwankungsreserven bilden. Entnahmen aus den Wertschwankungsreserven sollen Bewertungsverluste sowohl bei den Wertschriften wie auch bei den Immobilien ausgleichen, so dass das Deckungskapital grundsätzlich nicht beeinträchtigt wird. Aufgrund der Portfolioanalyse per 31.12.2004 wird für die Zuger Pensionskasse eine Wertschwankungsreserve im Umfang von rund 17 Prozent der Vermögens oder Fr. 275 Mio. empfohlen. Vorhanden sind lediglich 11 Mio. Franken. In den nächsten Jahren gilt es also, diese Wertschwankungsreserve bis zur erforderlichen Höhe wieder neu aufzubauen.

Vorübergehende Unterdeckungen sind ein Abbild des Wirtschaftsverlaufs. Wer in den volkswirtschaftlichen Kapitalstock investiert, kann nicht risikolos anlegen. Eine Unterdeckung, wie sie die Pensionskasse per Ende 2002 aufwies, ist nicht zu verharmlosen und muss längerfristig ausgeglichen werden. Eine volle Deckung, bei der die Pensionskasse ihren Versicherten jederzeit 100 Prozent ihres Vorsorgekapitals auszahlen kann, ist zwar wünschenswert, aber nicht jederzeit zwingend notwendig. Die Pensionskasse muss nicht jederzeit auf einen Schlag in der Lage sein, das ganze Kapital auszuzahlen. In erster Linie muss sie ihren regelmässigen und langfristigen Verpflichtungen nachkommen. Voraussetzung dafür ist das Vorhandensein von genügend Liquidität. Diese ist bei der Pensionskasse ausreichend vorhanden. Der Versichertenbestand nimmt immer noch zu und das Verhältnis zwischen aktiven Versicherten und Rentenbezüglern ist günstig. So sind bei leichter Unterdeckung jeweils nicht überstürzte Sanierungsmassnahmen erforderlich, sondern es ist besonnenes Handeln angesagt.

Soweit es erforderlich war, hat die Pensionskasse Massnahmen im Anlagebereich ergriffen. Auf das Jahr 2004 und insbesondere auf das Jahr 2005 hin hat sie den Zinssatz für die Verzinsung der Sparguthaben der Ertragslage angepasst. Soweit strukturelle Probleme neu die Entwicklung eines Fehlbetrages begünstigen, werden sie im Rahmen dieser Vorlage gelöst.

Deckungsgrad und Fehlbetrag per 31.12.2004



2.4 Die Neugestaltung der Personalvorsorge

2.4.1 Vorentwurf 2001

Die Anliegen des Kantonsrates bilden die zentralen Elemente für die Neugestaltung der Personalvorsorge. Am 20. März 2001 verabschiedete der Regierungsrat in 1. Lesung den Vorentwurf zu einem Gesetz über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und des gemeindlichen Lehrpersonals des Kantons Zug und schickte diesen anschliessend in die Vernehmlassung. Die mit dem Vorentwurf angestrebten materiellen Ziele stiessen in dieser Vernehmlassung – trotz der teilweise sehr unterschiedlichen Interessen der betroffenen Kreise – insgesamt auf ein positives Echo. Insbesondere in der Fachwelt erntete der damalige Revisionsvorschlag grosses Lob und Anerkennung. Auf Widerstand stiess hingegen die Umwandlung der Pensionskasse in eine privatrechtliche Vorsorgeeinrichtung. Nach der weltweiten Konjunkturabkühlung mit ihren Auswirkungen auf die Aktienmärkte und den September-Ereignissen entschied der Regierungsrat im Spätherbst 2001, eine Denkpause einzuschalten.

2.4.2 Auftrag für PK-Revision 2005

Im Frühjahr 2002 hat der Regierungsrat auf Antrag der Pensionskasse die Lage basierend auf dem Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf neu beurteilt. Der Regierungsrat liess sich dabei von internen und externen Fachleuten beraten. Der Regierungsrat gelangte dabei zum Ergebnis, dass er dem Ziel, eine transparente, neuzeitliche und flexible Vorsorgelösung zum Wohle der Versicherten

zu realisieren, verpflichtet sei. Er erteilte deshalb der Pensionskasse den Auftrag, die Revisionsarbeiten fortzusetzen, wobei auf die Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine Stiftung des Privatrechts zu verzichten sei. Das heutige Gesetz sollte einer Totalrevision mit folgenden Schwerpunkten unterzogen werden:

- Anpassung der Finanzierungsgrundlagen an die höhere Lebenserwartung und an die veränderten Altersstrukturen beim Versichertenbestand
- Milderung der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung
- Flexibilisierung der Altersvorsorge durch Bereitstellung von zusätzlichen Vorsorgeplänen
- Einführung von zeitgemässen Strukturen
- Konsequente Umsetzung des Beitragsprimates analog dem Vorentwurf mit einigen Anpassungen
- Ausreichende Finanzierung der Risikoleistungen

Die sich aus der Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) allenfalls ergebenden Änderungen seien bei den Revisionsarbeiten zu berücksichtigen. Die umfassende Stellungnahme der Personalverbände vom 2. August 2001 sowie die übrigen Vernehmlassungsergebnisse seien im Rahmen der obigen Grundsätze bei den Revisionsarbeiten angemessen zu berücksichtigen.

Eine Arbeitsgruppe der Pensionskasse hat – unter Mitwirkung einer Delegation der Personalverbände, begleitet von Experten und unter Einbezug des Vorstandes der Pensionskasse – die Tätigkeit aufgenommen und die Umstellung vorbereitet. Die Suche nach einer ausgewogenen Finanzierungslösung erforderte infolge der Komplexität der Materie vor dem Hintergrund einer schwachen Konjunktur- und Börsenlage jedoch einen höheren Zeitaufwand als angenommen. Insbesondere war die Finanzierung des neuen Vorsorgeplanes unter dem Erfordernis einer weitgehenden Kostenneutralität nicht leicht zu lösen.

2.4.3 Vernehmlassungsvorlage

Mit Beschluss vom 4. Mai 2004 verabschiedete der Regierungsrat das neue Gesetz über die Zuger Pensionskasse samt Bericht in vor-erster Lesung und beauftragte die Finanzdirektion mit der Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens. Die Finanzdirektion eröffnete Mitte Mai 2004 das Vernehmlassungsverfahren zum neuen Gesetz. Die wichtigsten, in der Vernehmlassungsvorlage umgesetzten Revisionsanliegen betrafen die folgenden Bereiche der beruflichen Vorsorge:

- **Anpassung der Finanzierungsgrundlagen an die höhere Lebenserwartung**
Senkung des Umwandlungssatzes von 7,2 Prozent innert 10 Jahren auf 6,8 Prozent.
- **Konsequente Umsetzung des Beitragsprimates, Finanzierungssicherheit**
Aufhebung der Solidarität bei der Bildung des Alterskapitals. Einführung eines neuen Finanzierungsmodells mit realitätsbezogener Lohnentwicklung. Spargutschriften sollen den Sparbeiträgen entsprechen, die für die Arbeitgebenden neu altersabhängig gestaffelt werden.
- **Milderung der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung**
Die Rentenkürzung wird leicht reduziert. Die individuelle Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung soll ermöglicht werden.
- **Flexibilisierung der Altersvorsorge**
Es sollen verschiedene Vorsorgepläne möglich sein. Die Versicherten sollen durch Mehr- und Mindersparbeiträge ihre Vorsorge mitbestimmen können. Es soll eine Kaderversicherung eingeführt werden.
- **Finanzielle Auswirkungen**
Neuordnung ist nicht kostenneutral. Die Erhöhung der Risikoprämien und die Neuordnung der altersabhängigen Sparbeiträge führen zu Mehrkosten.
- **Einführung von zeitgemässen Strukturen**
Die Regelung der beruflichen Vorsorge erfolgt in einem Rahmengesetz. Detailregelungen auf Verordnungsstufe und in Reglementen. Die Verselbstständigung der Kasse wird verstärkt.

2.5 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

2.5.1 Vernehmlassungsantworten

Ingesamt gingen 77 in der Regel umfassende Stellungnahmen ein; sieben von den politischen Parteien. Die Finanzchefs der elf Einwohnergemeinden liessen sich gemeinsam vernehmen, wobei die einzelnen Gemeinden noch zusätzliche Stellungnahmen abgaben. 31 angeschlossene Arbeitgeber, acht Personalverbände, ein Arbeitgeberverband, 15 Einzelpersonen und drei Amtsstellen äusserten sich zur Vorlage.

Die Vernehmlassung zum neuen Gesetz über die Zuger Pensionskasse hat ein klares Ja für die Revision ergeben. Durchwegs begrüsst wurden die Zielsetzungen und die Form der Vorlage als totalrevidiertes Rahmengesetz. Bei den Detailfragen fielen

die einzelnen Vernehmlassungsantworten zum Teil kontrovers aus und waren geprägt durch die jeweiligen finanziellen Interessen. Das Hauptinteresse der Vernehmlassenden galt dabei den Themen Finanzierung, Kostenneutralität, Besitzstand und Flexibilisierung. Die Anpassung der einzelnen Bestimmungen an den breiter gewordenen Aufgabenbereich der Pensionskasse, die neue Systematik und die inhaltlichen Neuerungen des Gesetzes zeitigten eine Vielzahl von Einzelvorschlägen.

Den bürgerlichen Parteien gehen die Reformvorschläge teilweise zu weit. Sie fordern eine Revision mit absoluter Kostenneutralität, in welcher die Risikobeiträge durch tiefere Sparbeiträge kompensiert werden. Favorisiert und zum Teil ultimativ gefordert wird die Beibehaltung des Einheitsbeitrages sowohl für die Versicherten wie auch für die Arbeitgebenden. Das bisherige Leistungsniveau dürfe nicht verbessert werden, auch wenn dies Opfer von den Versicherten fordere. Die Linksparteien lehnen Renteneinbussen ab und erachten einige Leistungen als ungenügend. Sie fordern insbesondere im Bereich der vorzeitigen Pensionierung Verbesserungen.

Die Stellungnahmen der angeschlossenen Arbeitgeber sind unterschiedlich ausgefallen. Während einige einen Besitzstand als notwendig erachten, betrachten andere den Verzicht auf eine Besitzstandsregelung als den einzig richtigen Entscheid. Die altersabhängige Staffelung der Arbeitgeber-Sparbeiträge halten die Arbeitgeber mehrheitlich für unbefriedigend. Sie fordern die Beibehaltung des Einheitsbeitrages und eine kostenneutrale Lösung. Die Einführung zeitgemässer Strukturen, die vorgeschlagene Flexibilisierung der Vorsorge wird von den Arbeitgebern mehrheitlich begrüsst, in Einzelfällen ausdrücklich gefordert.

Die Personalverbände beklagen den Abbau von Leistungen und fordern eine Besitzstandslösung zum Ausgleich des tieferen Umwandlungssatzes und als Kompensation der reduzierten Spargutschriften. Die substanziellen Einbussen seien inakzeptabel. Der volle Teuerungsausgleich auf den Renten stelle eine absolute Notwendigkeit dar. Die Verzinsung von 4 Prozent müsse garantiert werden. Die vorzeitige Pensionierung werde nur unwesentlich erleichtert und müsse grosszügiger gehandhabt werden; u. a. auch mit einer Ausdehnung der vollen Arbeitgeber-Überbrückungsrente auf die gesamte Zeitspanne zwischen vorzeitiger und ordentlicher Pensionierung. In der Frage der altersabhängigen Staffelung der Arbeitgeber-Sparbeiträge sind sich die Verbände nicht einig. Einige können den Staffelbeiträgen zustimmen und andere favorisieren den Einheitsbeitrag. Die Staatsgarantie müsse beibehalten werden,

sonst wäre der seinerzeitige Fehlbetrag von Fr. 97 Mio. durch die Arbeitgeber einzulegen. Ohnehin sei die Deckungslücke um den bereits amortisierten Fehlbetrag zu Gunsten der Reserven zu erhöhen und durch die Arbeitgeber zu verzinsen.

Die Einzelpersonen, die sich zur Vorlage geäußert haben, fordern einen Besitzstand, Einheitsbeiträge, eine Verbesserung der Überbrückungsrente und lehnen eine Flexibilisierung der Vorsorge ab.

2.5.2 Konsequenzen aus der Vernehmlassung auf die Gesetzesvorlage

Bei aller Vielfalt der abgegebenen Stellungnahmen können aus den Vernehmlassungsantworten ernstzunehmende Kritiken und mehrheitsfähige Meinungsäußerungen entnommen werden, welche eine Anpassung der einzelnen Parameter des Vorsorgeplanes und mancher Gesetzesbestimmungen als sachlich begründet und gerechtfertigt erscheinen lassen. Auf die altersabhängige Staffelung der Arbeitgeber-Sparbeiträge wird verzichtet. Bei der Flexibilisierung der Zuger Pensionskasse wird grosse Zurückhaltung geübt. Der Forderung nach einer kostenneutralen Vorsorgelösung wird weitgehend entsprochen.

Aufgrund der Vorgaben musste bei der Finanzierung eine neue Lösung gesucht und der Vorsorgeplan nochmals überarbeitet werden. Auch bei der neuen, fast kostenneutralen Vorsorgelösung sollte im Endergebnis das bisherige modellhafte Leistungsniveau (57 Prozent des letzten versicherten Lohnes) für Neueintritte beibehalten werden. Die Überführung des bisherigen Versichertenbestandes in die neue Vorsorgelösung geht jedoch nicht ohne nochmalige Renteneinbusse gegenüber der Vernehmlassungsvorlage. Die Renteneinbusse wiegt für 45-jährige Versicherte am Schwersten und beträgt modellhaft 13 Prozent ohne Berücksichtigung des sinkenden Umwandlungssatzes. Dies ruft nach einer Milderung in Form einer Besitzstandslösung.

Mit einer Besitzstandslösung unter gleichzeitiger Einhaltung der Kostenneutralität erhält die Finanzierungsfrage zusätzliche Bedeutung. Ohne Opfer ist es schlichtweg unmöglich, einen Vorsorgeplan auf dem bisherigen Niveau mit Einheitsbeiträgen und Einheitsgutschriften, höheren Risikobeiträgen, einer Besitzstandslösung und einem Teuerungsausgleich auf den Renten kostenneutral zu finanzieren.

Der Regierungsrat legt Ihnen hiermit eine überarbeitete Vorlage vor, in welche die Erkenntnisse aus der Vernehmlassung eingeflossen sind. Für die Neugestaltung ergeben sich daraus folgende Schwerpunkte:

3. GRUNDZÜGE DER GESETZESVORLAGE

3.1 Das neue Finanzierungs- und Vorsorgemodell

Das bisherige Finanzierungsmodell beruht auf der sogenannten "goldenen Regel". In der Versicherungsmathematik spricht man von der "goldenen Regel", wenn die jährliche Lohnzuwachsrate gleich hoch ist wie die Verzinsung der Alterssparguthaben. Nachdem in den letzten Jahren – und wie zu vermuten ist, auch in den nächsten Jahren – die allgemeine Lohnerhöhung tiefer als 4 Prozent war bzw. sein wird, übertreffen die versicherten Altersrenten das anvisierte Leistungsniveau und würden es auch künftig weiterhin übertreffen. Oder versicherungstechnisch ausgedrückt entspricht bei der Modellannahme nach der sogenannten "goldenen Regel" die Realverzinsung (definiert als Differenz zwischen der Verzinsung der Alterssparguthaben und der Lohnerhöhung inkl. Teuerung) durchschnittlich 0 Prozent. Tatsächlich betrug die Realverzinsung zwischen 1995 und 2003 aber bei weitem nicht 0 Prozent, sondern im Durchschnitt gut 1,5 Prozent. Dies führte in den letzten Jahren zu einer systematischen Überschreitung des Leistungsziels. Beim neuen Finanzierungsmodell wird von einer Realverzinsung zwischen 0 Prozent bis 1,7 Prozent je nach Alter ausgegangen. Dieser Satz ergibt sich aus der Differenz zwischen der Verzinsung von 4 Prozent und einer über die ganze Finanzierungsdauer ermittelten Lohnerhöhung (Teuerung von 2,3 Prozent + Karriere). Diese eher konservativen Annahmen bieten eine sehr hohe Finanzierungssicherheit.

Der Pensionskasse entstehen heute Verluste infolge ungenügender Finanzierung der Altersleistungen, bedingt durch die gestiegene Lebenserwartung und die ungünstige demographische Entwicklung des Versichertenbestandes bei altersabhängiger Stafelung der Spargutschriften. Es ist unbestritten, dass die Finanzierung der Altersversicherung verbessert werden muss. Die Kosten der Langlebigkeit müssen durch eine Senkung des Umwandlungssatzes finanziert werden.

Die Verluste wegen der ungünstigen demographischen Entwicklung des Versichertenbestandes müssen aufgefangen werden. Die Sparbeiträge reichen heute nicht mehr für die Finanzierung der Spargutschriften aus. Die Pensionskasse erleidet infolge der Umverteilung von Sparbeiträgen von jung zu alt heute bereits jährliche Verluste von über Fr. 2 Mio. Per Ende 2004 beträgt der addierte Verlust bereits Fr. 11,5 Mio. Eine umfassende Finanzierungssicherheit wird nur erreicht, indem neu

die Spargutschriften den Sparbeiträgen entsprechen. Die Solidaritätsleistungen zwischen jung und alt sind aufzuheben. Aufgrund von einheitlichen Sparbeiträgen sind auch einheitliche Spargutschriften vorzusehen.

3.1.1 Modellparameter

Die Höhe der im Rücktrittsalter zu erwartenden Altersrente, gemessen am letzten beitragspflichtigen Lohn (anzustrebendes Rentenziel), ist bekanntlich abhängig von der Verzinsungsrate, der Lohnerhöhungsrate, den Spargutschriften und dem Umwandlungssatz. Die einzelnen Parameter beeinflussen sich gegenseitig. Das Vorsorgemodell beruht auf folgenden Parametern (**Beilage 2**):

3.1.2 Verzinsung des Sparguthabens

Der vom Bundesrat für die Verzinsung der Alterssparguthaben im Rahmen des Gesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) festgelegte Mindestzinssatz entsprach bis und mit dem Jahr 2002 4 Prozent. Die Pensionskasse verzinstete auch noch im Jahr 2003 die Sparguthaben mit 4 Prozent, weil sie u.a. noch über entsprechende Zinsausgleichs-Rückstellungen verfügte und in den Boomjahren nie eine höhere Verzinsung gewährt hatte. Erst ab 2004 musste dieser Zinssatz wegen schlechter Ertragslage gesenkt werden (2004 auf 3 ¼ Prozent; 2005 auf 2 ½ Prozent). Durch eine erfolgreiche Bewirtschaftung des Kassenvermögens konnte bis 1999 ein wesentlich höherer Vermögensertrag erzielt werden. Die höheren Erträge wurden zur Bildung von notwendigen Reserven und zur Amortisation des versicherungstechnischen Defizits verwendet. Das neue Finanzierungsmodell geht nach wie vor von einer modellhaften, durchschnittlichen Verzinsung des Alterssparguthabens von 4 Prozent aus. Die Kasse behält damit den bisherigen Zinssatz nur als modellhafte Grundlage für den neuen Vorsorgeplan bei. Allerdings spricht alles dafür, dass der BVG-Zinssatz und die pensionskasseneigene Verzinsung künftig flexibel gehandhabt werden. Der Bundesrat wird im Rahmen seiner Kompetenzen künftig den BVG-Mindestzinssatz nach festgelegten Kriterien den wirtschaftlichen Gegebenheiten anpassen. Ein flexibler Zinssatz muss nicht zu niedrigeren Vorsorgeleistungen führen, wie dies Untersuchungen anhand der Ertrags- und Zinsentwicklung seit 1985 belegen. Diese weisen zudem nach, dass im Durchschnitt eine Verzinsung von 4 Prozent auch in dieser Zeitperiode realisierbar war. Soweit die Teuerung zusammen mit der karrierebedingten Lohnentwicklung unterhalb der Modellannahmen liegen, kann das Rentenziel auch bei einem tieferen durchschnittlichen Zinssatz gleichwohl erreicht werden.

3.1.3 Lohnentwicklung

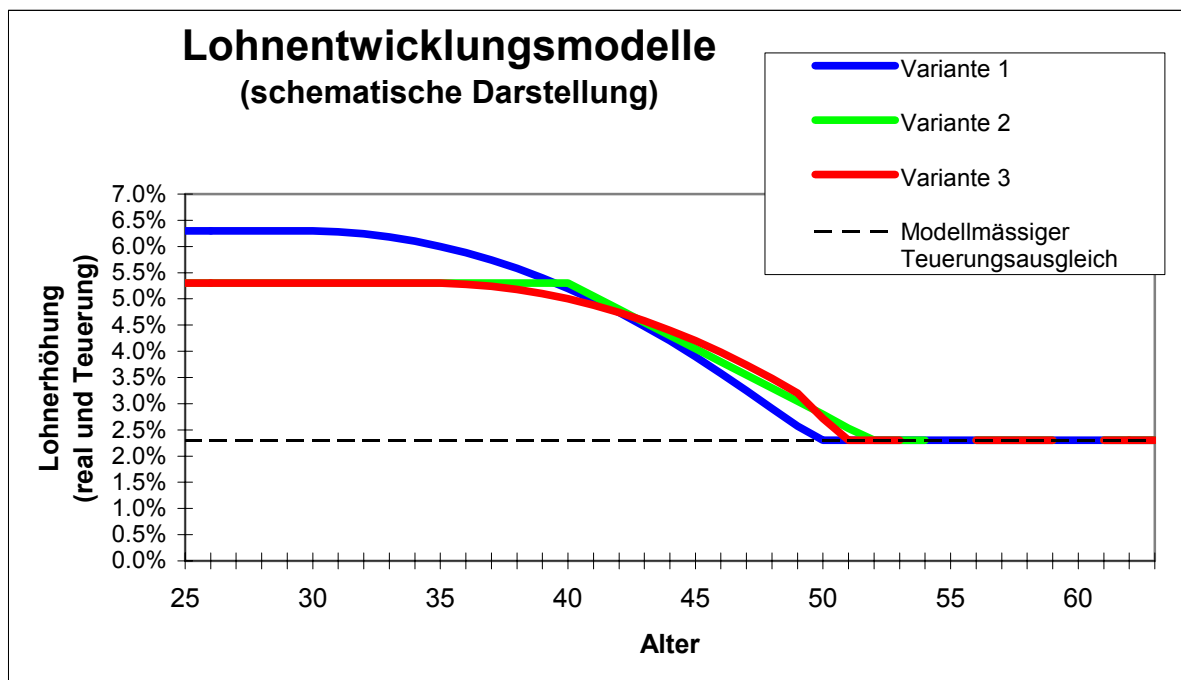
Nebst einem Umwandlungssatz von 6,8 Prozent, den Spargutschriften und einer Verzinsung des Alterssparguthabens von durchschnittlich 4 Prozent beeinflusst die Lohnerhöhungsrate massgeblich das zu erreichende Rentenziel. Die frühere Annahme, dass die Lohnerhöhung (Karriere plus Teuerung) über die ganze Versicherungszeit in der Regel 4 Prozent pro Jahr betrage, hat sich rückblickend nicht bewahrheitet. Für die Bestimmung der Lohnerhöhungsrate musste ein praxisnahes Modell gesucht werden. Die Lohnerhöhungen sind in der Regel bei jüngeren Versicherten grösser als bei älteren. Die Karriere ist in den meisten der über sechshundert von der Kasse untersuchten Fällen mit dem Alter 50 abgeschlossen. Danach beinhaltet die Lohnerhöhung in der Regel nur noch die auszugleichende Teuerung. Anhand von verschiedenen Standardkarrieren, wie sie beim Kanton und bei der Lehrerschaft die Regel sind, konnte ein realitätsbezogenes Lohnentwicklungsmodell aufgrund der durchschnittlichen karrierebedingten Lohnentwicklung erarbeitet werden. Dieses ist in der Lage, auch neue Gehaltsmodelle ohne Probleme abzudecken. Nebst der alters- und karrierebedingten Lohnentwicklung zwischen 0 Prozent bis 3 Prozent p.a. wurde als Modellannahme eine Teuerungsentwicklung von 2,3 Prozent p.a. festgelegt. Die durchschnittliche Teuerung der letzten 20 Jahre betrug 2,16 Prozent. Es besteht somit noch eine geringfügige Sicherheitsquote für die Modellberechnungen. Aus der nachfolgenden Tabelle sind die Details zum verwendeten Lohnentwicklungsmodell (Variante 2) ersichtlich.

Lohnentwicklung

Alter	Karriere	Teuerung	Lohnentwicklung	Alter	Karriere	Teuerung	Lohnentwicklung
25	3,00 %	2,30 %	5,30 %	45	1,75 %	2,30 %	4,05 %
26	3,00 %	2,30 %	5,30 %	46	1,50 %	2,30 %	3,80 %
27	3,00 %	2,30 %	5,30 %	47	1,25 %	2,30 %	3,55 %
28	3,00 %	2,30 %	5,30 %	48	1,00 %	2,30 %	3,30 %
29	3,00 %	2,30 %	5,30 %	49	0,75 %	2,30 %	3,05 %
30	3,00 %	2,30 %	5,30 %	50	0,50 %	2,30 %	2,80 %
31	3,00 %	2,30 %	5,30 %	51	0,25 %	2,30 %	2,55 %
32	3,00 %	2,30 %	5,30 %	52	0,00 %	2,30 %	2,30 %
33	3,00 %	2,30 %	5,30 %	53	0,00 %	2,30 %	2,30 %

34	3,00 %	2,30 %	5,30 %	54	0,00 %	2,30 %	2,30 %
35	3,00 %	2,30 %	5,30 %	55	0,00 %	2,30 %	2,30 %
36	3,00 %	2,30 %	5,30 %	56	0,00 %	2,30 %	2,30 %
37	3,00 %	2,30 %	5,30 %	57	0,00 %	2,30 %	2,30 %
38	3,00 %	2,30 %	5,30 %	58	0,00 %	2,30 %	2,30 %
39	3,00 %	2,30 %	5,30 %	59	0,00 %	2,30 %	2,30 %
40	3,00 %	2,30 %	5,30 %	60	0,00 %	2,30 %	2,30 %
41	2,75 %	2,30 %	5,05 %	61	0,00 %	2,30 %	2,30 %
42	2,50 %	2,30 %	4,80 %	62	0,00 %	2,30 %	2,30 %
43	2,25 %	2,30 %	4,55 %	63	0,00 %	2,30 %	2,30 %
44	2,00 %	2,30 %	4,30 %	64			

Zur Überprüfung der eigenen Lohnentwicklungsannahmen haben wir Lohnentwicklungsmodelle der Pensionskassen-Beratungsfirmen ATAG Libera AG Zürich und der Pendia Associates AG Zürich unserem Modell gegenübergestellt (Varianten 1 und 3).



Die Grafik zeigt drei realitätsbezogene Varianten von altersabhängigen Lohnerhöhungsraten (Teuerung und Karriere) auf, die alle zum gleichen Ergebnis führen.

3.1.4 Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz dient zur Berechnung der Altersrente aus dem vorhandenen Sparguthaben. Er berücksichtigt die Lebenserwartung der Rentenbezügerin respektive des Rentenbezügers, die Abzinsung der künftigen Rentenzahlungen sowie die anwartschaftlichen Hinterlassenenrenten. Die bisher verwendeten versicherungstechnischen Grundlagen (EVK 1990) basieren auf Erhebungen aus den Jahren 1982 bis 1987. Diesen nicht mehr zeitgemässen Grundlagen entsprechend, beträgt der

heutige Umwandlungssatz 7,2 Prozent beim Altersrücktritt im 64. Altersjahr (BVG im Alter 65). Infolge der zunehmenden Lebenserwartung und der damit verbundenen längeren Rentenbezugsdauer muss der Umwandlungssatz gesenkt werden, da das angesparte Geld nicht ausreicht, um die Altersrente und die mitversicherten Ehegatten- und Kinderrenten ohne Verlust für die Kasse zu finanzieren.

Die heutigen, zu hohen Umwandlungssätze sind kein spezifisches Problem der Zuger Pensionskasse. Viele Kassen und auch das BVG verwenden heute Umwandlungssätze, die aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung und der somit steigenden Bezugsdauer der Altersleistungen zu hoch sind. Mit der 1. BVG-Revision wird der Umwandlungssatz für die BVG-Leistungen bereits ab dem Jahre 2005 innert zehn Jahren von 7,2 Prozent auf 6,8 Prozent gesenkt. Die Zuger Pensionskasse übernimmt die BVG-Regelung, wendet aber für die Senkungsschritte die Frauenskala an. Die Senkung erfolgt innert sieben Jahren und die Verspätung gegenüber dem BVG-Fahrplan wird aufgeholt. Mit einem Umwandlungssatz von 6,8 Prozent im Alter 64 wird zudem dem Umstand Rechnung getragen, dass drei Fünftel der Versicherten Frauen sind. Unbestritten ist, dass eine Senkung des versicherungstechnisch zu hohen Umwandlungssatzes zwar absolut notwendig ist, aber auch zu einer unmittelbaren Reduktion der zukünftigen Rentenleistungen führt. Das neue Finanzierungsmodell der Kasse sieht nach Inkrafttreten des Gesetzes die folgenden Umwandlungssätze vor:

Umwandlungssatz in % (Senkung innert 7 Jahren)						
Jahr/Alter	59	60	61	62	63	64
2006 JG1942	6.30	6.48	6.66	6.84	7.02	7.20
2007 JG1943	6.25	6.43	6.61	6.79	6.97	7.15
2008 JG1944	6.20	6.38	6.56	6.74	6.92	7.10
2009 JG1945	6.10	6.28	6.46	6.64	6.82	7.00
2010 JG1946	6.05	6.23	6.41	6.59	6.77	6.95
2011 JG1947	6.00	6.18	6.36	6.54	6.72	6.90
2012 JG1948	5.95	6.13	6.31	6.49	6.67	6.85
2013 JG1949	5.90	6.08	6.26	6.44	6.62	6.80

Für die einzelnen Altersmonate beträgt die Kürzung 0,015 % pro Monat.

Aus der Senkung des Umwandlungssatzes (UWS) ergeben sich im Zeitpunkt des Altersrücktrittes im Alter 64 folgende Renteneinbussen (RE) pro Jahr und pro Fr. 100'000.- Alterssparguthaben.

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
UWS %	7.20	7.15	7.10	7.00	6.95	6.90	6.85	6.80
RE Fr.	0.-	50.-	100.-	200.-	250.-	300.-	350.-	400.-

Nachdem die gesamtschweizerischen Diskussionen um den Umwandlungssatz anhalten und die Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge (BVG-Kommission) dem Bundesrat eine weitere Senkung des Umwandlungssatzes bereits vor 2015 empfiehlt, bedarf es erweiterter Erklärungen zum Umwandlungssatz:

Zentrale Parameter zur Festlegung des Umwandlungssatzes sind der technische Zinssatz und die Lebenserwartung. Zur Berechnung der Lebenserwartung gibt es zwei Methoden. Periodentafeln basieren auf Todesfällen eines gegebenen Jahres oder einer Periode von Jahren. Generationen oder Kohortentafeln beobachten unabhängig vom Jahr des Todes alle Todesfälle, die eine einzige Generation (im selben Jahr geboren) betreffen. Generationentafeln können eigentlich erst dann erstellt werden, wenn die gesamte untersuchte Generation nicht mehr vorhanden ist. Damit man nicht über 100 Jahre warten muss, überbrücken mathematische Modelle mit Annahmen über die zukünftige Entwicklung der Sterblichkeit Zeit und Beobachtungen. Die Periodentafel kann unmittelbar nach Ende der Beobachtungsperiode, z.B. 10 Jahre, erstellt werden. Sie braucht keine komplizierten mathematischen Modelle. Die beiden Statistiken unterscheiden sich somit grundsätzlich voneinander. Das Resultat fällt dementsprechend verschieden aus:

Lebenserwartung ab Alter 65:

	Periodentafel	Generationentafel
EVK 2000 (Eidg.Versicherungskasse)	17,92 Jahre	18,97 Jahre
VZ 2000 (Versicherungskassen Zürich)	17,30 Jahre	18,39 Jahre
BVG 2000	17,76 Jahre	18,84 Jahre
GRM95 (Generationentabelle Männer)	18,42 Jahre	20,47 Jahre
SVV1996-2000 (Versicherungsverband)	16,90 Jahre	19,30 Jahre

Die autonomen Pensionskassen verwenden Perioden-, die Versicherungsgesellschaften Generationentafeln.

Umwandlungssatz und Lebenserwartung

Bei einer Lebenserwartung von 16,9 Jahren resultiert ein Umwandlungssatz von 5,9 Prozent ($100:16,9$). Beträgt die Lebenserwartung 20,5 Jahre, läge dieser bei etwa 4,9 Prozent. Hinzu kommen nun noch die Sterblichkeit des Partners der versicherten Person sowie deren Kinder. Weitere biometrische Elemente sind somit:

- die Wahrscheinlichkeit, beim Ableben verheiratet zu sein
- das durchschnittliche Alter des überlebenden Ehepartners
- die Wiederverheiratung des überlebenden Ehepartners
- die Anzahl der Kinder, deren Durchschnittsalter und das Schlussalter für Kinderrenten

Wird der Umwandlungssatz aufgrund dieser Daten kollektiv bestimmt, resultieren andere Sätze als wenn sie individuell bestimmt werden. Der ledige Versicherte kommt somit zu einem höheren Umwandlungssatz als der Verheiratete ohne Kinder, währenddem der Verheiratete mit Kindern den tiefsten Umwandlungssatz erhält. Entscheidend ist nun die Rolle des technischen Zinssatzes.

Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz bestimmt den Barwert der erworbenen Rente. Er diskontiert die zukünftigen Leistungen und Beiträge. Dabei handelt es sich um eine angenommene rechnerische Grösse. Je tiefer der technische Zinssatz, umso schwächer ist die Diskontierung und umso höher ist das Deckungskapital. Der technische Zins sollte langfristig angelegt sein. Er sollte auch möglichst lange beibehalten werden. Kurzfristige Abweichungen vom Kapitalmarkt sollten nicht in Betracht gezogen werden, heisst es im Bericht der BVG-Kommission. In der Freizügigkeitsverordnung (FZV) wird der Spielraum des technischen Zinssatzes zwischen 3,5 und 4,5 Prozent festgelegt. Die meisten autonomen Pensionskassen, wie auch unsere Pensionskasse, verwenden heute einen Satz von 4 Prozent, während Versicherer mit 3,5 Prozent rechnen.

Andere Elemente

Neben den biometrischen Elementen und dem technischen Zins bestehen insbesondere bei den Lebensversicherern noch weitere Elemente. So zum Beispiel die Höhe der bei Altersrücktritt versicherten Hinterlassenenrente des überlebenden Partners sowie die versicherten Renten für Kinder. Berücksichtigt wird häufig auch der Modus

der Rentenzahlung sowie die Kosten. Weil sich einige dieser Grössen nicht statistisch genau berechnen lassen, beziehen die Versicherer Sicherheitsmargen ein. Diese in der Praxis angewandten Margen senken den Umwandlungssatz um weitere 0,15 Prozentpunkte ab.

Determinanten des Umwandlungssatzes

Eine Verminderung des technischen Zinssatzes um 0,5 Prozentpunkte reduziert den Umwandlungssatz um etwa 0,35 Prozentpunkte. Werden Generationentafeln anstatt Periodentafeln verwendet, wird der Umwandlungssatz um weitere 0,2 bis 0,4 Prozentpunkte reduziert. In autonomen Pensionskassen rechnen die Experten mit einer Marge von 0,5 Prozent für Rückstellungen für die Zunahme der Lebenserwartung. Die Lebensversicherer verrechnen höhere Prämien, weil sie die Renten quartalsweise im Voraus bezahlen. Ebenso rechnen sie mit einem Zusatz von 2 Prozent für die Kosten der ausgeschütteten Renten. Darüber hinaus enthalten die Berechnungen der Versicherer auch Sicherheitsmargen. Aufgrund der unterschiedlichen Parameter und Methoden resultieren folgende generelle Umwandlungssätze:

EVK 2000	Periodentafel	6,990 %
VZ 2000	Periodentafel	7,070 %
BVG 2000	Periodentafel	6,960 %
GRM95 (Generationentabelle Männer)	Generationentafel	5,835 %
SVV1996-2000 (Versicherungsverband)	Generationentafel	6,190 %

Mit den Periodentafeln, einem technischen Zinssatz von 4 Prozent, also einer durchschnittlich notwendigen Rendite zwischen 4,5 bis 5 Prozent lässt sich die Reduktion des Umwandlungssatzes von 7,2 auf 6,8 Prozent bis ins Jahr 2015 begründen und rechtfertigen.

Für das Rücktrittsalter 65 (Frauen 64) ergeben sich im Jahre 2015 folgende Sätze: EVK 6,8 Prozent, BVG 6,78 Prozent und VZ 6,79 Prozent. Wird nun aber der technische Zinssatz gesenkt, resultieren für das Jahr 2015 tiefere Umwandlungssätze.

Periodentafel	Technischer		
2015	Zinssatz		
	<u>4 %</u>	<u>3,5 %</u>	<u>3,0 %</u>
EVK	6,80 %	6,46 %	6,12 %
BVG	6,78 %	6,44 %	6,10 %
VZ	6,79 %	6,45 %	6,11 %

Bei einem technischen Zins von 3,5 Prozent und mit den Generationentafeln einschliesslich Verwaltungskosten und quartalsweiser Vorauszahlung der Renten rechnen die Versicherer heute mit einem Umwandlungssatz von 5,814 Prozent.

Eine tiefe langfristige Rendite würde eine weitere Senkung des Umwandlungssatzes erfordern. Es muss aber einmal deutlich festgestellt werden, dass innerhalb des Kollektivs von Rentnern und Aktiven einer autonomen Pensionskasse, auch in einer Beitragsprimatkasse, stets Solidaritäten bestanden und weiter bestehen. Über Anspargjahre und 20 Rentnerjahre hinweg profitieren wahrscheinlich beide einmal von höheren, bzw. tieferen Zinssätzen. Ein technischer Zinssatz von 4 Prozent, d.h. eine Zielrendite von 4,5 Prozent bis 5 Prozent inklusive Zunahme der Lebenserwartung und Verwaltungskosten sollte über 60 Jahre erreichbar sein. Es sei denn, in den kommenden 10 Jahren und darüber hinaus bleibe die Inflationsrate und damit auch das Zinsniveau tief. Tritt dieser Worst-Case wirklich ein, dann müssen die Leistungen effektiv gesenkt werden, und zwar nicht nur bei den Aktiven sondern auch bei den Rentnern. Auf Dauer kann es den Rentnern nicht besser gehen als den Erwerbstätigen. Würde der Umwandlungssatz von 6,8 Prozent auf 6,4 bis 6,0 Prozent gesenkt, müssten nochmals Einbussen zwischen 6 bis 12 Prozent in Kauf genommen werden.

3.1.5 Finanzierungssicherheit dank Einheitsbeiträgen und -gutschriften

Infolge Anstiegs des Durchschnittsalters der Versicherten (Alterung des Versichertenbestandes) ergeben sich für die Kasse heute versicherungstechnische Verluste. Gesamthaft sind heute die den Sparkonti überwiesenen Gutschriften höher als die geleisteten Sparbeiträge. Im Jahr 2004 erlitt die Kasse dadurch einen Verlust von rund Fr. 2,2 Mio. Im Jahr 2005 und in den Folgejahren wird dieser noch höher ausfallen. Es bestätigt sich, dass bei der letzten Revision die seinerzeitigen versicherungstechnischen Berechnungen keine Reserven für die demographische Entwicklung bzw. die Alterung des Versichertenbestandes enthielten.

Die bisherige, altersabhängige Staffelung der Spargutschriften, die eine starke Umverteilung von Sparbeiträgen von jung zu alt vorsieht, ist umstritten. Junge Versicherte können die Umverteilung immer schwerer akzeptieren und viele können nicht begreifen, warum die von den Arbeitgebenden für sie geleisteten Sparbeiträge ihnen nicht im vollen Umfange zugute kommen sollen. Die von den jüngeren Versicherten geforderte Solidaritätsleistung lässt sich nach modernem Verständnis der Vorsorge kaum mehr länger aufrechterhalten.

Künftig werden alle von und für die Versicherten geleisteten Arbeitgeber- und Arbeitnehmersparbeiträge in vollem Umfange dem persönlichen Alterssparguthabenkonto gutgeschrieben. Damit entsprechen in Zukunft die Arbeitnehmer- und die Arbeitgebersparbeiträge exakt den zugewiesenen Altersgutschriften. Mit dem Verzicht auf die umstrittene Umlage wird die Finanzierungssicherheit für die Altersvorsorge bedeutend gestärkt. Im zukünftigen Vorsorgemodell werden – wie schon beim heutigen Vorsorgeplan – alle Versicherten und alle Arbeitgebenden die gleich hohen Sparbeiträge entrichten. Entsprechend den Einheitsbeiträgen erhalten künftig alle Versicherten, egal welchen Alters, die gleich grosse und einheitliche Spargutschrift von 18,5 Prozent. Dadurch werden, im Gegensatz zur Vernehmlassungsvorlage, alle Arbeitgebenden finanziell gleichmässig belastet.

Sparbeiträge und Spargutschriften				
	Bisher		Neu	
Alter	Sparbeitrag	Spargutschrift	Sparbeitrag	Spargutschrift
	Total		Total	
25 – 34	20 %	14,6 %	18,5 %	18,5 %
35 – 44	20 %	18,3 %	18,5 %	18,5 %
45 – 54	20 %	22,3 %	18,5 %	18,5 %
55 – Pensionierung	20 %	26,5 %	18,5 %	18,5 %

Altersabhängige Beiträge / Gutschriften oder Einheitsbeiträge / -gutschriften

In der Finanzierung ihrer Leistungen sind die Vorsorgeeinrichtungen grundsätzlich frei. Allerdings kann, wie schon mehrmals erwähnt, die Finanzierungssicherheit nur erreicht werden, wenn die Sparbeiträge den Spargutschriften entsprechen. Wenn dieser Grundsatz eingehalten wird, ist es grundsätzlich unerheblich, ob gleich bleibende oder altersabhängige Beiträge erhoben werden.

Unsere Kasse kennt seit jeher den Einheitsbeitrag, nicht aber die Einheitsgutschrift. Bereits die Revisionsvorlage 2001 sah Einheitssparbeiträge und Einheitsspargutschriften vor. Von den 19 Deutschschweizer Kantonen kennen aktuell zehn Kantone den Einheitsbeitrag und neun Kantone erheben altersabhängige Beiträge.

Die Gründe für die heutige Staffelung der Altersspargutschriften sind vielfältig. Bis Ende 1994 wurde unsere Kasse nach dem Leistungsprimat geführt. Der Vorsorgeplan wurde mit Einheitsbeiträgen finanziert. Zwischen dem 20. und dem 30. Lebensjahr leisteten die Versicherten und die Arbeitgebenden im Rahmen des Leistungsprimates ausschliesslich Solidaritätsbeiträge zu Gunsten der älteren Versicherten. Im Leistungsprimat erfolgte bekanntlich keine individuelle Kapitalbildung. Ohne eine geeignete altersabhängige Staffelung der Altersspargutschriften wäre eine Umstellung zum Beitragsprimat per 1.1.1995 nicht möglich gewesen. Nur dank der steigenden Gutschriftensätze konnte für die älteren Versicherten das bisherige Leistungsniveau in der Altersvorsorge weitgehend beibehalten werden. Damals war man der Überzeugung, dass man auch mit Einheitssparbeiträgen die altersabhängigen Spargutschriften werde finanzieren können. Unterschätzt wurde dabei die demographische Entwicklung des Versichertenbestandes, was zu den bekannten Verlusten führte.

Staffelgutschriften wurden gesamtschweizerisch erst mit dem Inkrafttreten des BVG im Jahre 1985 eingeführt; vorher kannte man nur Einheitsbeiträge. Der Zweck der Einführung bestand in der Begünstigung der Eintrittsgeneration. Dieser BVG-Eintrittsgeneration gehören die Personen an, die bei Inkrafttreten des BVG das 25. Altersjahr bereits vollendet und das Rentenalter noch nicht erreicht haben. Diese Versicherten sollten mit gestaffelten Spargutschriften schneller als es mit Einheitsspargutschriften möglich wäre, ihr Rentenziel erreichen.

Bei der Pensionskasse des Kantons Zug wurden Staffelspargutschriften ab 1995 mit dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat eingeführt. Typisch sind die hohen Spargutschriften ab dem 45. Altersjahr und die noch höheren Spargutschriften ab dem 55. Altersjahr, die den älteren Versicherten die Beibehaltung des bisherigen Rentenniveaus weitgehend ermöglicht hat. Leider hat man es unterlassen (wie übrigens auch beim BVG) nicht nur die Altersspargutschriften, sondern auch für die Beiträge eine altersabhängige Staffelung einzuführen. Die heutigen altersabhängigen Staffelgutschriften sind letztlich nichts anderes als eine Simulation des Leistungsprimats und bilden die frühere Situation der Einheitsbeiträge mit Nachzahlungen auf Lohnerhöhungen nach.

Vorteile von Staffelspargutschriften und -beiträgen

Staffelbeiträge können vorteilhaft sein für die ältere Generation. Da die Kapitalbildung erst in höherem Alter erfolgt wirkt sich dies positiv aus für alle Versicherten, die in höherem Alter aus einer schlechteren Kasse übertreten. Allerdings geht diese Kapitalbildung zu Lasten der jüngeren Generation. Ob allerdings diese Solidarität zwanzig Jahre nach Einführung des BVG-Versicherungspflichtigkeitsgesetzes noch gerechtfertigt ist, erscheint fraglich. Einzelne Arbeitgebende können an Staffelbeiträgen interessiert sein, wenn sie keine hohe Beitragsleistung für eine Personalkategorie bezahlen möchten, die tendenziell eher die Stelle nochmals wechselt. Staffelbeiträge, insbesondere wenn sie auch von den Arbeitnehmern erhoben werden, kommen dem Verständnis der älteren Versicherten entgegen, weil diese eher bereit sind, für das Alter zu sparen. Altersabhängige Sparbeiträge und Spargutschriften erleichtern Primat- und Prämienumstellungen. Sie führen zu kleineren Renteneinbussen für die älteren Versicherten, so dass eher auf eine Besitzstandslösung verzichtet werden kann.

Vorteile von altersunabhängigen Beiträgen und Spargutschriften

Bei der Kapitalbildung mit Einheitsbeiträgen und Einheitsspargutschriften werden alle Alterskategorien gleich behandelt, was aus Sicht des Rechtsgleichheitsgebotes optimal erscheint. Einheitsbeiträge und Einheitsspargutschriften für alle Alterskategorien entsprechen zudem einer konsequenten Umsetzung des Beitragsprimates. Einheitsbeiträge bieten den Arbeitgebern und der Kasse die grösstmögliche Finanzierungssicherheit. Die Alterszusammensetzung ihres Personalbestandes hat hier nämlich keine Auswirkungen auf die Kosten, so dass das diesbezügliche Risiko voll entfällt. Die Budgetierung des Aufwandes für die berufliche Vorsorge wird für die Arbeitgeber berechenbarer und damit erleichtert.

Einheitssparbeiträge erfordern zudem auch keine Übergangslösung bei Beitragsbezug. Bei einer Umstellung auf altersabhängige Staffelbeiträge müsste nämlich insbesondere für die Arbeitgeber mit einem „älteren“ Personalbestand eine Übergangsregelung geschaffen werden, um die zum Teil massiven Prämien erhöhungen abzufedern. Darüber hinaus begünstigen altersunabhängige Beiträge und Altersspargutschriften die vorzeitige Pensionierung, zumal ja die Kapitalbildung nicht verstärkt im Alter, sondern kontinuierlich über das ganze Erwerbsleben erfolgt.

Den Arbeitgebenden erwachsen wegen der Altersstaffelung bei der Einstellung und Beschäftigung älterer Mitarbeiter höhere Lohnnebenkosten. Da mit Einheitsbeiträgen und Einheitsspargutschriften im Sozialversicherungsbereich in jeder Hinsicht eine

Gleichbehandlung aller Versicherten erfolgt, entfällt eine allenfalls damit begründete Benachteiligung / Diskriminierung der älteren Arbeitnehmenden im Arbeitsmarkt. Die älteren Arbeitnehmenden sind hier gleich teuer wie die jüngeren. Grundsätzlich in Frage gestellt wird der Sinn einer altersabhängigen Staffelung von Beiträgen und Spargutschriften auch durch die zunehmende Hinwendung der Arbeitgebenden zum Leistungslohn.

Die Zukunft gehört dem Einheitssparbeitrag und der Einheitsspargutschrift. Diese Meinung vertreten öffentlich auch alt Nationalrat Heinz Allenspach, einer der „Gründerväter“ des BVG und weitere Exponenten der 2. Säule (Schweizer Personalvorsorge 01-04). Mit Einheitsbeiträgen und Einheitsspargutschriften sind die demographischen Probleme der beruflichen Vorsorge *auf Dauer* gelöst. Auch für spätere Gesetzesrevisionen ist dies von erheblicher Bedeutung.

3.1.6 Das neue Realverzinsungsmodell

Die Kosten für die Langlebigkeit und für die Milderung der Leistungskürzungen bei der vorzeitigen Pensionierung können über die vorstehend beschriebenen Modellannahmen finanziert werden. Dies bedeutet eine Abkehr vom Modell der goldenen Regel hin zum heute favorisierten Realverzinsungsmodell.

Im Modell Realverzinsung werden die Altersgutschriften so festgelegt, dass das Leistungsniveau unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Berufslaufbahn mit einer realitätsbezogenen Lohnentwicklung und einer Verzinsung des Alterssparguthabens erreicht wird. Die Differenz zwischen Lohnerhöhung (Anteil Karriere und Teuerung) und Verzinsung ist die Realverzinsung. Würde man zum Vergleich mit andern Finanzierungsmodellen für das neue Kassenmodell während der ganzen Finanzierungsdauer von 39 Jahren lineare Lohnentwicklungs-Grundlagen verwenden, käme man ungewichtet auf eine durchschnittliche Lohnerhöhungsrate (inklusive Teuerung) von 3,9 Prozent p.a. Bei einem Eintritt im 35. Altersjahr beträgt die durchschnittliche Lohnerhöhungsrate noch 3,4 Prozent p.a., bei einem Eintritt im Alter 45 noch 2,9 Prozent p.a. und bei einem Eintritt im Alter 55 lediglich die Teuerung, d.h. 2,3 Prozent p.a. Die Realverzinsung liegt dementsprechend zwischen 0,1 Prozent und 1,7 Prozent und entspricht einer sehr vorsichtigen und umsichtigen Anwendung der versicherungstechnischen Grundlagen. Mit diesen konservativen Annahmen sollte das Leistungsziel auch langfristig erfüllt werden können.

3.1.7 Besitzstandsregelung

Für die Mehrheit der bei der Pensionskasse versicherten Personen werden durch die Umstellung von den heutigen altersabhängigen Spargutschriften zu altersunabhängigen Spargutschriften die Einbussen bei der Sparkapitalbildung grösser sein als bei der Vernehmlassungsvorlage. Zusammen mit der sukzessiven Senkung des Umwandlungssatzes kann dies zu einer betragsmässig erheblichen Reduktion der Altersrente führen. Die Renteneinbusse trifft die 45-jährigen Versicherten am Stärksten. Sie beträgt allein infolge des geringeren Sparguthabens modellhaft bis zu 13 Prozent. Hinzu kommt die Renteneinbusse wegen der Senkung des Umwandlungssatzes, die der Versicherte in jedem Fall zu tragen hat. Vor diesem Hintergrund ist für die bisherigen Versicherten eine Besitzstandsregelung erforderlich. Diese soll sicherstellen, dass nach altem und nach neuem Recht das gleiche Alterssparguthaben im Rücktrittsalter 64 mindestens teilweise erreicht werden kann.

Es ist allerdings nicht möglich, allen Versicherten das Sparguthaben vollumfänglich auszugleichen. Das dafür erforderliche Kapital von Fr. 153 Mio. ist nicht finanzierbar. Konkret sieht der Entwurf ein nach Alter und Beitragsjahren abgestuftes Besitzstandsmodell vor (Beilage 3), dem folgende Parameter zu Grunde liegen:

Die bisher versicherten Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes das 41. Altersjahr bereits erfüllt haben, erhalten zum Ausgleich der künftig tieferen Spargutschriften eine Besitzstandseinlage. Die maximale Besitzstandseinlage entspricht der Differenz zwischen der Summe der Spargutschriften nach altem und nach neuem Recht bis zum Rücktrittsalter 64, abdiskontiert mit 4 Prozent auf den Zeitpunkt der Umstellung. Dem Versicherten werden von dieser maximalen Besitzstandseinlage 5 Prozent pro Altersjahr über Alter 40, höchstens aber 100 Prozent angerechnet. Von dieser, allenfalls bereits reduzierten anrechenbaren Besitzstandseinlage erhält er 5 Prozent pro Beitragsjahr über fünf Beitragsjahre, höchstens aber 100 Prozent. Massgebend für die Berechnung der Besitzstandseinlage ist der versicherte Lohn nach bisherigem Recht im Zeitpunkt der Umstellung. Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr im Zeitpunkt der Umstellung und dem Geburtsjahr. Die Beitragsjahre entsprechen der Differenz zwischen dem Eintrittsjahr und dem laufenden Kalenderjahr im Zeitpunkt der Umstellung. Die Umstellung erfolgt per 31.12.2006 und die Gutschrift der Besitzstandseinlage per folgendem 1. Januar.

Die Besitzstandsregelung reduziert die prozentuale Renteneinbusse (gemäss Modellannahme max. 13 Prozent) für einen 45-jährigen Versicherten mit 20 Beitragsjahren um rund 20 Prozent. Die konkrete prozentuale Renteneinbusse beträgt in einem solchen folglich 10,4 %. Ein 60-jähriger Versicherter mit 25 Beitragsjahren erhält die Differenz der Spargutschriften, basierend auf den versicherten Lohn im Zeitpunkt der Umstellung vollumfänglich ausgeglichen. Einzig auf dem Teil der künftigen Lohnentwicklung wird ihm die Spargutschriftsdifferenz nicht vergütet, weshalb die Renteneinbusse unbedeutend ist.

Die Gesamtkosten für die vorgeschlagene reduzierte Besitzstandsregelung betragen rund Fr. 28 Mio. Da die Kasse über keine freien Mittel verfügt, müssen unter dem Aspekt der weitgehenden Kostenneutralität für die Finanzierung der Besitzstandslösung während ca. fünf Jahren die Zusatzbeiträge eingesetzt werden, die heute zur Teilfinanzierung der Teuerungszulagen auf den Renten dienen; anders gesagt: Die aufgrund des Wegfalls des vollen Teuerungsausgleichs einsparbaren Zusatzbeiträge dienen der Finanzierung der Besitzstandsregelung (vgl. die Ausführungen zu § 12). Das vorgeschlagene Besitzstandsmodell stellt gemäss Beurteilung des Regierungsrates auf vernünftige Kriterien ab, indem es Personen begünstigt, die in naher Zukunft pensioniert werden sollen und schon länger bei der Kasse versichert sind. Diese Personen besitzen in der Regel tatsächlich ein besonderes Vertrauens- und Rechtssicherheitsbedürfnis in Bezug auf die in Aussicht gestellten Leistungen.

3.2 Milderung der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung

Kantonsrat Beat Villiger begründete seine Motion im Wesentlichen damit, dass die derzeitige Pensionskassenregelung auf Grund der zu grossen finanziellen Einbussen ein Hindernis für die vorzeitige Pensionierung darstelle. Die geltende Regelung werde allseits bemängelt. Jede Idee zur Steigerung der Attraktivität einer vorzeitigen Pensionierung sei nur zusammen mit einer besseren PK-Lösung realisierbar.

Es ist unbestritten, dass bei der vorzeitigen Pensionierung die heutige, versicherungstechnisch korrekt ausfinanzierte Rentenkürzung im Vergleich mit anderen Vorsorgeeinrichtungen hoch ist. Es besteht auch aus personalpolitischen Gründen ein echter Handlungsbedarf. So haben Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber und Personalverbände mit Nachdruck gefordert, dass die Rentenkürzungen durch Massnahmen zu mildern seien, wenn die flexible Pensionierung nicht nur Wunschdenken bleiben soll. Bei der Ausgestaltung des neuen Vorsorgemodells wurde der Forderung nach einer merklichen Senkung der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung so weit wie

möglich Rechnung getragen. Die Sparleistung ist beim neuen Vorsorgeplan infolge der Einheitsspargutschriften im Alter geringer und die Rentenkürzungen bei vorzeitiger Pensionierung dementsprechend etwas tiefer. Zusätzlich wird vorgeschlagen, die nach Personalgesetz gewährte Überbrückungsrente den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechend zu regeln. Die von den Arbeitgebenden finanzierte maximale Überbrückungsrente im Gesamtbetrag von drei Jahresrenten à Fr. 23'220.- soll neu auf mehr als nur drei Jahre aufgeteilt werden können. Ergänzend dazu können die Versicherten durch freiwillige Einlagen die Auswirkungen der vorzeitigen Pensionierung mildern.

Bei vorzeitiger Pensionierung wird die Altersrente aus dem im Zeitpunkt des Altersrücktrittes vorhandenen Sparguthaben und dem jeweiligen Umwandlungssatz ermittelt. Dabei resultieren nach dem neuen Vorsorgemodell bei einem Umwandlungssatz von 6,8 Prozent die folgenden theoretischen Kürzungssätze in Prozent der im Alter 64 zu erwartenden Altersrente:

Rücktrittsalter	Kürzung alt (heutiges Modell)		Kürzung neu (Modell Realverzinsung)	
	Total	Pro Jahr	Total	Pro Jahr
63	9,4 %	9,4 %	8,3 %	8,3 %
62	18,0 %	9,0 %	16,2 %	8,1 %
61	26,1 %	8,7 %	23,4 %	7,8 %
60	33,2 %	8,3 %	30,4 %	7,6 %
59	40,0 %	8,0 %	36,5 %	7,3 %

Eine noch stärkere Milderung der Rentenkürzung ist aus Sicht der Pensionskasse nicht möglich, ohne dass zusätzlich finanzielle Mittel bereitgestellt werden und erneut unerwünschte Solidaritäten geschaffen würden. Eine weitere Milderung der Rentenkürzung kann nur über flankierende Massnahmen seitens der Arbeitgebenden erfolgen.

3.3 Flexibilisierung der Altersvorsorge

In der Vergangenheit konnte die Kasse berechtigten Forderungen der Arbeitgebenden nach mehr Flexibilität bei der Gestaltung der Altersvorsorge nicht entsprechen. Das Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Zug liess nur *einen* Vorsorgeplan zu. So war es nicht möglich, auf die Wünsche einzelner Arbeitgebenden einzugehen.

Die Kasse musste einerseits Austritte einzelner angeschlossener Gruppen hinnehmen und andererseits konnte sie zahlreiche sich interessierende Arbeitgebende nicht aufnehmen, weil sie nicht in der Lage war, einen geeigneten Vorsorgeplan anzubieten. Damit die Kasse die bisherigen Arbeitgebenden auch längerfristig behalten und neue Kunden gewinnen kann, muss sie eine konkurrenzfähige Anbieterin sein und sich auf neue Kundenbedürfnisse einstellen können. Zusätzlich zu einem Standardvorsorgeplan muss sie bei ausgewiesenem Bedarf auch andere Vorsorgepläne anbieten können. Darüber hinaus sollen für grosse Arbeitgebende auf deren ausdrückliches Verlangen hin und mit dem Einverständnis der Versicherten individuelle Vorsorgepläne geschaffen werden können. Bei Ablehnung der eingeschränkten Flexibilisierung besteht die konkrete Gefahr, dass sich grosse Arbeitgebende eine andere Vorsorgelösung suchen und mit einem Austritt die Pensionskasse finanziell schwächen würden.

Auch die Versicherten sollen in einem bescheidenen und genau definierten Rahmen ihre Vorsorge mitbestimmen können. Die 1. BVG-Revision hat die gesetzlichen Voraussetzungen dazu geschaffen. Im Rahmen des Standardvorsorgeplanes können die Versicherten jeweils per 1. Januar entscheiden, ob sie mehr Arbeitnehmersparbeiträge entrichten möchten. Für den Standardvorsorgeplan PLUS drei Beitragsprozente mehr. So kann z.B. unter der Annahme, dass der Mehrbeitrag von 3 Prozent ab Alter 45 bis zur Pensionierung im Alter 64 geleistet würde, das Rentenziel um 4,6 Prozent verbessert werden. Die Versicherten können mit diesen Mehrleistungen auch allfällige Renteneinbussen aufgrund des neuen Vorsorgeplanes selber mildern. Auf diese Möglichkeit der Flexibilisierung im Bereich der individuellen Vorsorge sollte nicht verzichtet werden, nachdem beim Bund jahrelang dafür gekämpft wurde und die BVG-Anpassung in diesem Bereich u.a. auch als „Zuger Modell“ und vorbildliche Lösung empfohlen wird. Für die Arbeitgebenden entsteht absolut keine finanzielle Mehrbelastung. Die Beiträge der Arbeitgebenden bleiben dabei unverändert (Standardvorsorgeplan NORM).

3.4 Beibehaltung der Rechtsform der Kasse

Die Zuger Pensionskasse ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Für die Vorsorgeeinrichtungen bestehen bundesrechtliche Sonderbestimmungen, in denen namentlich die Bildung eines paritätischen Organs vorgeschrieben ist. Ebenso sind im BVG besondere Verantwortlichkeits- und Haftungsbestimmungen für die Entscheidungsträger statuiert. Eine rechtlich selbstständige Organisationsform entspricht

dem Grundgedanken des BVG, welches eine rechtliche Trennung von Arbeitgebenden und Vorsorgeeinrichtung vorsieht. Die Stellung des paritätischen Organs muss mit Blick auf die gesetzlichen Verantwortlichkeitsnormen gestärkt werden. Aus diesem Grund ist die administrative Unterstellung unter die Finanzdirektion aufzuheben. Für die Wahl des Geschäftsleiters wie auch für die Unterzeichnung der Verwaltungskostenbelege soll nicht länger der Regierungsrat bzw. der Finanzdirektor, sondern der Vorstand verantwortlich zeichnen. Indem die Kontrollstelle wie bisher gesetzlich fixiert wird (Finanzkontrolle), kann die Einflussnahme des Kantons gleichwohl angemessen gewahrt werden. Vorgesehen ist zudem, dass der Regierungsrat vier der insgesamt acht Vorstandmitglieder ernennt (Arbeitgebervertretung) und darüber hinaus auch das Präsidium bestimmt. Der Regierungsrat kann auch Arbeitgebervertreter aus dem Kreis des Kantonsrates ernennen.

Eine moderne Vorsorgeeinrichtung muss über eine rechtliche und organisatorische Struktur verfügen, welche eine optimale Kompetenzaufteilung zwischen den verschiedenen Organen der Vorsorgeeinrichtung ermöglicht. Die Pensionskasse ist heute ein Dienstleistungsbetrieb mit einer Bilanzsumme von über Fr. 1,6 Milliarden. Ihre Organisationsstruktur muss dieser Grösse angemessen sein. Wie schon erwähnt, muss sich die Pensionskasse künftig vermehrt mit veränderten Kundenbedürfnissen und wechselnden Rahmenbedingungen auseinandersetzen. Des Weiteren ist sie bezüglich der angeschlossenen Institutionen den Marktkräften ausgesetzt. Den Wünschen von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden nach mehr Flexibilität und Individualität muss entsprochen werden können. Eine moderne und effiziente, der Grösse der Kasse entsprechende Organisationsstruktur muss klare und rasche Führungsentscheidungen ermöglichen. Mit rund 8'000 Versicherten, Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger weist die Pensionskasse eine ideale Grösse auf, die ihr Bestehen als autonome Vorsorgeeinrichtung garantiert. Die Pensionskasse gehört heute zu den 50 grössten autonomen Pensionskassen unseres Landes. Prof. Dr. Hans Schmid vom Institut für Arbeit und Arbeitsrecht der Universität St. Gallen, weist in seiner Studie über die Verwaltungsstrukturen von Vorsorgeeinrichtungen nach, dass Kassen mit einem Bestand zwischen 5'000 und 10'000 Destinatären nicht nur am effizientesten zu führen sind, sondern auch eine optimale Risikofähigkeit aufweisen. Nur bei einer selbstständigen, autonom geführten Vorsorgeeinrichtung ist die Mitsprache der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden auf alle Bereiche der Vorsorge direkt und umfassend möglich. Die Rechtsform muss es zulassen, den Versichertenbestand nachhaltig in jener Grössenordnung zu halten, welche noch eine überschaubare und flexible Organisation mit minimalen Kosten ermöglicht.

Die Zuger Pensionskasse kann diese Ziele auch in der Rechtsform als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons erreichen. Die früher beabsichtigten Pläne zur „Privatisierung“ der Vorsorgeeinrichtung stiessen in der Vernehmlassung zum ersten Revisionsentwurf auf Widerstand und wurden im Auftrag des Regierungsrats aufgegeben. Die Überführung der Pensionskasse in eine privatrechtliche Stiftung wäre heute zudem mit grossen Schwierigkeiten verbunden, weil die dafür erforderlichen finanziellen Mittel derzeit nicht ausreichend vorhanden sind (Dotierung der Wertschwankungsreserven).

3.5 Auswirkungen der Revision auf Arbeitnehmende und Arbeitgebende, Rentenbezüger und Rentenbezügerinnen

Bei der letzten Revision des Pensionskassengesetzes erfolgte bekanntlich eine Umstellung vom Leistungsprimat auf das Beitragsprimat. Um für die ältere Versicherungsgeneration die versprochenen Leistungen weiterhin aufrechterhalten zu können, wurde diese bei der Finanzierung etwas bevorteilt, während die mittlere Versicherungsgeneration (zwischen 35–50) ein tendenziell tieferes Leistungsniveau in Kauf nehmen musste. Im Rahmen der Gleichstellung mussten sich die Frauen mit einem höheren Rentenalter abfinden und die junge Versicherungsgeneration wurde zu grossen Solidaritätsleistungen verpflichtet.

Weil die im Vorsorgemodell getroffenen Annahmen, insbesondere bei der Lohnentwicklung nicht zutrafen, bzw. weit besser als angenommen ausfielen, sind die damaligen Einbussen bei der Altersrente in den allermeisten Fällen mehr als wettgemacht. Die Versicherten profitierten in den letzten Jahren von einer zu hohen Realverzinsung. Das wiederum führte zu einer systematischen Überschreitung des Leistungsziels.

Von der nun vorgeschlagenen Neuordnung werden die Versicherten in unterschiedlicher Weise betroffen. Mit dem neuen Vorsorgemodell wird für neu eintretende 25-jährige Personen grundsätzlich das bisherige Leistungsniveau beibehalten. Die bisher in der Kasse Versicherten müssen infolge der einheitlichen Spargutschriften in den meisten Fällen mit Renteneinbussen rechnen (modellhaft bis max. 13 Prozent). Von der Senkung des maximalen Koordinationsabzuges auf das BVG-Niveau von

Fr. 22'575.– (bisher Fr. 25'800.–) können alle versicherten Personen mit einem AHV-Lohn über Fr. 90'300.– profitieren. Die Versicherten können sich zu leicht verbesserten Bedingungen vorzeitig pensionieren lassen und profitieren von einem erweiterten Leistungsumfang. Eine Besitzstandslösung, bei der Alter und Beitragsdauer berücksichtigt werden, mildert die Auswirkungen der einheitlichen Spargutschriften.

Die Finanzierung der stetig steigenden Lebenserwartung müssen die Versicherten allerdings selber tragen. Die Einbussen, die durch den tieferen Umwandlungssatz entstehen und bis fünf Prozent betragen können, müssen leider in Kauf genommen werden. Die Kasse verfügt nicht über freie Mittel, die für eine Kompensation eingesetzt werden könnten. Die Gesamt-Beitragsleistung bleibt für Arbeitnehmende und Arbeitgebende unverändert.

Die Versicherten und die Arbeitgebenden profitieren von der Flexibilisierung der Vorsorge. Die Arbeitgebenden können künftig flexibler auf veränderte Arbeitsmarktstrukturen reagieren und die Versicherten können ihre Vorsorge in begrenztem Umfange individuell mitgestalten.

Der Kanton und die Zuger Pensionskasse profitieren von einer wesentlich verbesserten Finanzierungssicherheit, indem neu die Spargutschriften den geleisteten Sparbeiträgen entsprechen. Von den Sorgen um die demographische Entwicklung des Versichertenbestandes und dessen Auswirkungen auf die Finanzierung werden sie entlastet. (Zu den finanziellen Auswirkungen vgl. hinten Kommentar unter Ziffer 5).

Den Rentenbezügern und Rentenbezügerrinnen wird der Teuerungsausgleich auf den Renten nicht mehr garantiert. Er soll sich künftig nach den finanziellen Möglichkeiten der Kasse richten. Dies entspricht der heutigen Praxis in den meisten Kantonen und beim Bund.

4. BESONDERER TEIL

4.1 Sprache, Aufbau und Verfahren

Die Totalrevision des Pensionskassengesetzes berücksichtigt eine geschlechtsneutrale Sprache. Dabei wurde nach Formulierungen gesucht, die Frauen und Männer ansprechen, aber nicht zu schwerfällig wirken.

Die Vorlage orientiert sich hinsichtlich Aufbau am Bundesgesetz über die Pensionskasse des Bundes (SR 172.222.0). Als Rahmengesetz, das durch den Verordnungsgeber teilweise noch ausgeführt werden muss, fällt die Vorlage im Vergleich zum heute geltenden Erlass schlanker aus. Bei einzelnen Bestimmungen, namentlich im Bereich der Organisation und der Durchführung der Vorsorge (3. Kapitel) hat die Regelungsdichte in materieller Hinsicht gegenüber der heute geltenden Ordnung hingegen deutlich zugenommen.

Soweit dies im Rahmen der Botschaft möglich ist, wird auf Anregungen und Beanstandungen in den Vernehmlassungen noch einmal bei den Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen näher eingegangen.

4.2 Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Das Gesetz über die Zuger Pensionskasse gilt nach Abs. 1 für das Personal der Staatsverwaltung, der kantonalen Anstalten, der Gerichte sowie der kantonalen Schulen (Staatspersonal). Der Geltungsbereich ist damit mit demjenigen des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; BGS 154.21) abgestimmt. Wie bereits heute erstreckt er sich auch auf das Lehrpersonal der gemeindlichen Schulen (Abs. 2). Organisationen und Unternehmen, die dem Kanton besonders nahestehen, können mit der Pensionskasse Anschlussverträge abschliessen (vgl. dazu § 2). Auch für das Personal der angeschlossenen Organisationen finden die kantonalen Vorsorgebestimmungen Anwendung. Für die Mitglieder des Regierungsrates, gelten das Pensionskassengesetz und namentlich die Bestimmungen über den Standardvorsorgeplan insoweit, als die spezialgesetzlichen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen. Die Abweichungen ergeben sich hier insbe-

sondere aus § 8 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates (BGS 151.2).

§ 2 Angeschlossene Organisationen

Wie bereits heute soll die Zuger Pensionskasse mit Gemeinden sowie Organisationen, die im öffentlichen Bereich Aufgaben erfüllen oder vorwiegend dem öffentlichen Interesse dienen, Anschlussverträge abschliessen können. Zuständig für den Abschluss und die Kündigung von Anschlussverträgen ist dabei der Vorstand, was der geltenden Regelung entspricht.

2. Kapitel: VORSORGEORDNUNG

1. Abschnitt: Grundsätze

§ 3 Vorsorgepläne

Das Staatspersonal und das Lehrpersonal der gemeindlichen Schulen sind zwingend im Standardvorsorgeplan versichert (Abs. 1).

Nach Abs. 2 kann die Zuger Pensionskasse für angeschlossene Organisationen im Rahmen ihres Selbstständigkeitsbereiches zusätzliche Vorsorgepläne anbieten. Mit dieser Flexibilisierung wird gewährleistet, dass die Kasse den berechtigten Bedürfnissen der angeschlossenen Arbeitgebenden nach individuell zugeschnittenen Lösungen Rechnung tragen kann. Es wäre schmerzlich, wenn die Kasse etwa einen grossen Arbeitgebenden verlieren würde, bloss weil dieser in gewissen Bereichen Abweichungen vom gesetzlich fixierten Standardplan wünscht. Zu denken ist namentlich an die Spitäler, welche einerseits aufgrund ihres wesentlich jüngeren Personalbestandes, andererseits mit Blick auf das dortige Kader mit Lohnbestandteilen über dem versicherbaren Lohn, durchaus anderweitige Vorsorgebedürfnisse haben können. Selbstverständlich sind solche Lösungen für den Kanton völlig kostenneutral auszugestalten. Das Gesetz schreibt in diesem Sinne die versicherungstechnische Finanzierung der zugesagten Vorsorgleistungen über die Beiträge vor. Da das Angebot zusätzlicher Versicherungspläne mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden ist, obliegt der diesbezügliche Entscheid der Kasse. Die Zuger Pensionskasse wird freilich ein solches zusätzliches Angebot nur offerieren, wenn der damit verbundene administrative Zusatzaufwand in einem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen steht. Ein „Überangebot“ an zusätzlichen Vorsorgeplänen ist mit Blick

auf die beabsichtigte leichte Administrierbarkeit der Kasse denn auch nicht zu erwarten. Eine völlige Angleichung der Zuger Pensionskasse an Vorsorgeeinrichtungen des Privatrechts erfolgt dadurch ebenfalls nicht, zumal ihr Tätigkeitsfeld durch den vorliegenden Gesetzesentwurf letztlich beschränkt bleibt (vgl. §§ 2 und 4).

Auf die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Möglichkeit der Kasse, weitere Dienstleistungen im Bereich der beruflichen Vorsorge anzubieten, wird verzichtet. Diese erweiterte Vorsorgetätigkeit stiess bei den Vernehmlassungsteilnehmenden auf grosse Skepsis.

§ 4 Zwingendes Recht

Der Anschluss von zusätzlichen Organisationen (§ 2) und das Angebot von zusätzlichen Vorsorgeplänen (§ 3) können nicht bloss mit einem zusätzlichen administrativen Aufwand verbunden sein. Beides kann letztlich auch finanzielle Konsequenzen haben. Daher besteht auf Seite des Kantons ein Interesse nach Kontrolle. Die Bestimmungen über die Organisation (§ 19 ff.), die Verwaltung und Rechnungslegung (§ 26 ff.) und die Rechtspflege (§ 35) gelten deshalb auch für angeschlossene Organisationen für die Führung zusätzlicher Vorsorgepläne.

2. Abschnitt: Standardvorsorgeplan

Wie bereits ausgeführt, ist die Zuger Pensionskasse im Angebot ihrer Versicherungspläne gegenüber dem Kanton nicht frei. Welche Leistungen die Kasse zu erbringen hat, ist nicht Gegenstand von Verhandlungen zwischen dem Regierungsrat als Arbeitgeber und der Pensionskasse, sondern wird im vorliegenden Gesetz bestimmt. Das 3. Kapitel beinhaltet das Konzept des Vorsorgeplanes (sog. Standardvorsorgeplan), nach welchem der Kanton sein Personal versichert. Da die Bedingungen für die Versicherung weitgehend vom bisherigen Gesetz übernommen werden, kann sich der Kommentar auf das Wesentliche beschränken.

§ 5 Versicherte Personen

Wie nach geltendem Recht ist die Versicherung obligatorisch für angestellte Personen, die das Mindestalter gemäss BVG erfüllen (25 Jahre), sofern deren anrechenbarer Lohn den vom BVG festgelegten Mindestbetrag (Eintrittsschwelle) erreicht oder deren Beschäftigungsgrad mindestens 30 Prozent beträgt. Zudem können sich angestellte Personen, die nicht obligatorisch zu versichern sind, zu den gleichen

Bedingungen wie die obligatorisch zu versichernden Personen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod freiwillig versichern lassen. Auch dies entspricht der bisherigen Regelung. Neu hat der Regierungsrat die Voraussetzungen, den Umfang, den Beginn und das Ende sowie Beschränkungen des Versicherungsverhältnisses mit der Pensionskasse wie auch die Rechte und Pflichten der Arbeitgebenden und die mit dem Versicherungsverhältnis verbundenen Rechte und Pflichten in den Ausführungsbestimmungen zu regeln (vgl. § 31). Das erscheint durchaus stufengerecht. Zu denken ist im Wesentlichen an die Meldepflichten der Versicherten und der Arbeitgebenden und die weiteren Einzelheiten betreffend Beginn und Ende der Versicherung namentlich bei Antritt und Auflösung des Dienstverhältnisses, bei Urlaub und beim Übertritt von einer anderen Vorsorgeeinrichtung. Der Regierungsrat hat auch die Ausnahmen von der Versicherung und deren freiwillige Weiterführung zu bestimmen.

§ 6 Versicherungstechnische Grundlagen

Der anrechenbare Lohn soll unverändert dem AHV-pflichtigen Jahreslohn entsprechen. Die bisherige Regelung wird vollumfänglich übernommen (Abs.1). Der im Maximum anrechenbare Lohn entspricht der AHV-pflichtigen Höchstbesoldung gemäss Personalgesetz (Abs. 2). Diese Begrenzungsregelung kommt einzig bei den Spitälern zur Anwendung (Chefärzte).

Die heute übliche Bezeichnung „versicherter Lohn“ ersetzt den früheren Begriff „beitragspflichtiger Lohn“. Der versicherte Lohn, der die Bemessungsgrundlage für die Beiträge und die Risikoleistungen bildet, wird nur leicht verändert. Der Koordinationsabzug entspricht unverändert 25 Prozent des anrechenbaren Lohnes, höchstens dem BVG-Koordinationsabzug. Der versicherte Lohn wird erstmals bei der Aufnahme in die Kasse und danach auf Beginn eines jeden Kalenderjahres festgesetzt. Neu soll der Regierungsrat zuständig sein, die Anrechenbarkeit des Lohnes bei schwankenden bzw. sich ändernden Lohnhöhen infolge Änderungen des Beschäftigungsgrads und bei Gehaltsanpassungen im Laufe eines Kalenderjahres sowie bei variablen Nebenbezügen und Lohnausfall zu regeln (vgl. § 30 Abs. 1). Er kann diese administrativen Regelungen an das oberste Führungsorgan der Kasse, den Vorstand, übertragen (vgl. § 30 Abs. 2).

§ 7 Leistungsarten

Die Bestimmung hält die Leistungsarten für Versicherte im Standardvorsorgeplan fest. Diese knüpfen grundsätzlich an die Leistungsarten, wie sie vom BVG bereits

verbindlich vorgegeben werden. Mit der Altersrente bzw. dem Alterskapital, der Alterskinderrente sowie der Überbrückungsrente bei Altersrücktritt (finanziert von der versicherten Person), der Invalidenrente und Invalidenkinderrente bei Invalidität, der Ehegattenrente und Ehegattenabfindung, der Voll- und Halbwaisenrenten, dem Todesfallkapital beim Tod einer versicherten Person sowie der Freizügigkeitsleistung bei Auflösung des Dienstverhältnisses entsprechen die Leistungsarten der bisherigen Regelung. Wirklich neu ist einzig, dass auch der Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin im Todesfall einer unverheirateten versicherten Person rentenberechtigt ist.

Entsprechend dem Beitragsprimat basieren die Altersleistungen auf dem geäufteten, individuellen Sparguthaben, das versicherungstechnisch in eine Rente umgewandelt wird. Die Risikoleistungen (Hinterlassenen- und Invalidenleistungen) hingegen knüpfen an den versicherten Lohn.

Der Kanton und die angeschlossenen Arbeitgebenden garantieren die versicherten Leistungen gemäss Standardvorsorgeplan je gegenüber ihren eigenen Versicherten. Diese Garantie ist bereits im heutigen Gesetz verankert. Die Staatsgarantie ist rechtliche Voraussetzung dafür, dass die Pensionskasse mit einem Deckungsfehlbetrag geführt werden darf. Die Garantie ersetzt ein allenfalls fehlendes Deckungskapital. Neu ist einzig der Einschub „gemäss Standardvorsorgeplan“. Damit wird gesagt, dass sich die Garantie betragsmässig auf die Leistungen im Standardvorsorgeplan begrenzt, weshalb allenfalls in zusätzlichen oder abweichenden Vorsorgeplänen vorgesehene höhere Leistungen nicht garantiert werden.

Nach der letzten Revision des Pensionskassengesetzes per 1. Januar 1995 ist die Kasse noch mit einem Fehlbetrag von Fr. 97 Mio. ins Beitragsprimat gestartet. Bei diesem Fehlbetrag handelte es sich zum überwiegenden Teil um eine Arbeitgeberschuld, denn er war infolge ungenügender Finanzierung der Kassenleistungen (Leistungsprimat) durch die damalige „Eintrittsgeneration“ und die Arbeitgebenden bei generellen Lohnerhöhungen in den vorangegangenen Jahrzehnten entstanden. Für die Deckung des Fehlbetrages können die heutigen Arbeitnehmenden somit nicht herangezogen werden. Bis 1999 konnte die Kasse zudem dieses versicherungstechnische Defizit aus eigener Kraft um Fr. 62 Mio. reduzieren. Drei schlechte Börsenjahre liessen das versicherungstechnische Defizit per Ende 2002 wieder auf Fr. 161,5 Mio. ansteigen und den Deckungsgrad auf 95,5 Prozent sinken. Die gute Börsenentwicklung im Jahr 2003 ermöglichte die Reduktion des Fehlbetrages um Fr. 87,9 Mio. auf Fr. 73,7 Mio. Im Jahre 2004 konnte der Fehlbetrag nochmals um Fr. 15,9 Mio. auf Fr. 57,8 Mio. reduziert werden. Unter Berücksichtigung der

Reserven von Fr. 83,2 Mio. und der Kosten für die Langlebigkeit erhöhte sich der Deckungsgrad per Ende 2004 wieder auf 100,7 Prozent. Vorübergehende Unterdeckungen sind ein Abbild des Wirtschaftsverlaufs. Es ist zu betonen, dass die Garantie nur subsidiär gilt, d.h. erst ab dem Moment, da die Mittel der Kasse nicht mehr ausreichen. Im Rahmen der neuen Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26, die ab dem Jahre 2005 gelten, müssen die Reserven aufgelöst und die Deckungslücke ausgeglichen werden. Der Deckungsgrad wird sich dadurch nicht verändern. Allerdings ist die Kasse nach wie vor auf die im Gesetz verankerte Garantie des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgebenden angewiesen, da die noch vorhandenen Reserven für die Defizitausgleichung aufgelöst werden müssen und fehlen.

Die Garantieverpflichtung ist für den Kanton und die Versicherten von grosser Bedeutung. Bei einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung ist eine Unterdeckung nämlich nur zulässig, wenn ein Kanton oder eine Gemeinde die Garantieverpflichtung übernimmt. Bei allen andern Vorsorgeeinrichtungen ist, infolge des fehlenden Garanten, zum Schutze der finanziellen Interessen der Versicherten die volle Einzahlung des erforderlichen Deckungskapitals zwingend vorgeschrieben. Bei der Umstellung vom Leistungs- zum Beitragsprimat per 1. Januar 1995 ergab sich wie gesagt eine Deckungslücke von 97 Mio. Franken. Unter Berücksichtigung der notwendigen Reserven für die Langlebigkeits- und Invalidisierungsrisiken wäre die Deckungslücke noch weit höher, nämlich bei rund 132 Mio. Franken gelegen. Diese Deckungslücke wurde bei der Umstellung nicht – wie in andern Kantonen üblich – ausfinanziert, sondern in die heutige Vorsorgelösung übernommen. Mit der Garantiegewährung konnte sich der Kanton von grossen Nachfinanzierungspflichten entbinden. Bis heute wurde der Kanton aufgrund seiner Garantieverpflichtung denn auch noch nie direkt leistungspflichtig.

Von den 19 Deutschschweizer Kantonen gewähren heute noch 11 Kantone (AI, BL, BS, GL, GR, NW, SG, SO, TG, ZG, ZH) eine volle und 3 Kantone (AG, BE, SZ) eine eingeschränkte Garantie. Auch der Bund garantiert die Leistungen seiner Pensionskasse, solange seine Fehlbetragsschuld von mehreren Milliarden Franken besteht, die er übrigens mit 4 Prozent verzinst.

Es ist zu betonen, dass die Garantie des Kantons Zug nur subsidiär gilt, d.h. erst ab dem Moment, in dem die Kasse ihre Verpflichtungen nicht mehr erfüllen kann. Bei Nichtgewährung der Staatsgarantie würde der Forderung der Verbände Vorschub

geleistet, wonach der Kanton die seinerzeitige Deckungslücke finanziell auszugleichen hat.

Auch die Pensionskasse ist auf die Staatsgarantie angewiesen. Die Garantie verbessert die Risikofähigkeit der Kasse und erlaubt (freilich unter Beachtung der Sicherheit der Anlagen) eine marktorientierte Bewirtschaftung des Kassenvermögens. Ohne die Staatsgarantie würden die Anlagetätigkeiten eingeschränkt, was letztlich die Renditemöglichkeiten beschneidet. Ein Wegfall der Garantieverpflichtung im heutigen Zeitpunkt hätte darüber hinaus für die Kasse schwerwiegende Folgen, da ihr derzeit Reserven in der Grössenordnung von Fr. 250 Mio. fehlen. Diese Reserven müssen in den nächsten Jahren wieder erarbeitet werden.

Gerade in einer Zeit, in welcher ein allgemeiner Vertrauensverlust erkennbar ist, vermittelt die Staatsgarantie den Versicherten ein Gefühl der Sicherheit. Mit der Staatsgarantie kann dem heute stärker spürbaren Anliegen nach Verlässlichkeit und Sicherheit Rechnung getragen werden.

Ebenfalls geprüft, aber aus finanziellen Überlegungen verworfen, wurde der Ersatz der vollen Garantieverpflichtung durch eine eingeschränkte Staatsgarantie, wie sie die Kantone Bern, Luzern und Schwyz jüngst realisiert haben. In den Kantonen Bern und Luzern wurde der Fehlbetrag in der Höhe von Fr. 853 Mio. bzw. Fr. 462 Mio. vom Kanton übernommen und wird in den nächsten 10 bzw. 48 Jahren verzinst und amortisiert. Im gleichen Ausmass wie sich die Schuld reduziert, entfällt auch die Garantieverpflichtung. Der Kanton Schwyz garantiert die Erfüllung der Pensionskassenverpflichtungen, lässt aber einen Fehlbetrag von 10 Prozent zu. Er verzinst dafür den Teil einer allfälligen Unterdeckung, der 10 Prozent des technisch notwendigen Vorsorgekapitals übersteigt, und verpflichtet die angeschlossenen Organisationen zur Übernahme ihres Anteils an der Zinsverpflichtung. All diese Lösungen stehen beim gegenwärtigen wirtschaftlichen und politischen Umfeld nach Auffassung des Regierungsrates nun aber klar ausser Frage.

Aus all diesen Gründen hat sich denn auch im Rahmen der Vernehmlassung eine überwiegende Mehrheit deutlich für die unveränderte Beibehaltung der Staatsgarantie ausgesprochen.

§ 8 Anspruchsvoraussetzungen

Da die Voraussetzungen für den Rentenbezug im BVG im Sinne von Mindestnormen geregelt sind, besteht grundsätzlich kein Bedarf nach einer eigenständigen Regelung

im vorliegenden Gesetz. Dies ermöglicht, künftigen und aktuellen BVG-Revisionen Rechnung zu tragen. Darüber hinaus muss die Möglichkeit offen bleiben, eigene Lösungen beizubehalten oder künftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Der Regierungsrat muss deshalb in den Ausführungsbestimmungen abweichend zum BVG und diesem Gesetz erleichterte Anspruchsvoraussetzungen und zusätzliche Leistungen vorsehen können. Selbstverständlich müssen solche Leistungen vollständig in sich ausfinanziert sein. Sie dürfen weder zu einer Beitragserhöhung für die Arbeitnehmenden oder die Arbeitgebenden führen und dürfen die bestehenden Rechte der Versicherten keinesfalls beeinträchtigen.

§ 9 Altersleistungen

Absatz 1 verankert den Grundsatz des Beitragsprimats und macht weitere Vorgaben für die Berechnung der Altersleistungen. Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem beim Altersrücktritt vorhandenen Sparguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz. Ab vollendetem 64. Altersjahr beträgt der Umwandlungssatz 6,8 Prozent. Er ermässigt sich bei vorzeitigem Rücktritt um 0,18 Prozent pro Jahr bzw. um 0,015 Prozent pro Monat. Mit dem neuen Finanzierungsmodell wird, wie schon bisher, ein theoretisches Rentenziel von heute 57 Prozent erreicht, vorausgesetzt, dass die Modellannahmen über die Finanzierungsdauer von 39 Jahren zutreffen. Verändern sich einzelne Parameter, ist das modellhafte Rentenziel entweder nicht erreichbar oder es wird übertroffen. Die Pensionskasse überwacht deshalb die dem Standardvorsorgeplan zugrunde liegenden Modellannahmen. Sie führt eine Leistungskontrolle nach versicherungstechnischen Grundsätzen und schlägt dem Regierungsrat Massnahmen vor, wenn über einen längeren Zeitraum die Modellannahmen nicht den Vorgaben entsprechen und sich damit Abweichungen vom Leistungsziel ergeben würden. Dem neuen Finanzierungsmodell entsprechend sind die Spargutschriften neu altersunabhängig.

Absatz 2 regelt die Überbrückungsrente (Bezug einer Altersrente vor dem ordentlichen AHV-Alter) und deren Berechnung/Finanzierung. Die Überbrückungsrente ergibt sich durch eine versicherungstechnische Kürzung der lebenslänglichen, ordentlichen Altersrente. Die Kürzung kann ausgekauft werden. Es ist unbestritten, dass bei der vorzeitigen Pensionierung die heutige, versicherungstechnisch korrekt ausfinanzierte Rentenkürzung im Vergleich mit anderen Vorsorgeeinrichtungen sehr hoch ist. Im neuen Vorsorgemodell wird sie infolge der Einheitsspargutschriften und

des tieferen Umwandlungssatzes die Renteneinbussen etwas kleiner ausfallen. Zusätzlich wird vorgeschlagen, die nach Personalgesetz gewährte Überbrückungsrente den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechend zu regeln (vgl. dazu hinten § 36). Die vom Arbeitgebenden finanzierte maximale Überbrückungsrente im Gesamtbetrag von drei Jahresrenten à Fr. 23'220.- soll neu auf mehr als nur drei Jahre (max. sechs Jahre d.h. ab Alter 59 bis AHV-Alter) aufgeteilt werden können. Mit freiwilligen Einlagen können Renteneinbussen auch individuell gemildert werden.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden lehnten mehrheitlich die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Möglichkeit eines Zwei-Drittel-Kapitalbezuges ab. Eine Minderheit verlangte, dass nur 25 Prozent bezogen werden können, was der BVG-Mindestlösung entspricht. Andererseits wurden auch Stimmen laut, welche die volle Bezugsmöglichkeit (100 Prozent) verwirklicht sehen wollten. Ausgehend von der Mündigkeit und der Selbstverantwortung der versicherten Personen soll nach Absatz 3 dieser Bestimmung unverändert die Hälfte des vorhandenen Alterskapitals beim Altersrücktritt bezogen werden können. Diese Lösung entspricht denn auch dem Willen der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, welche sich klar für die Beibehaltung der bisherigen Bezugsregelung aussprach.

Versicherte, denen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alterskinderrente. Die jährliche Alterskinderrente soll wie bereits heute schon 20 Prozent der ausgerichteten Altersrente betragen.

§ 10 Hinterlassenenleistungen

In Absatz 1 wird die maximale Höhe der Ehegatten- und Waisenrenten bestimmt. Die Rente des überlebenden Ehegatten beträgt 45 Prozent des versicherten Lohnes bzw. 70 Prozent der ausgerichteten Altersrente der verstorbenen Person. Die Höhe der Waisenrente beträgt 12 Prozent des versicherten Lohnes bzw. 20 Prozent der ausgerichteten Altersrente. Das Leistungsniveau entspricht dem heutigen Stand. Eine Verbesserung erfahren Waisen, deren überlebender Elternteil keinen Anspruch auf eine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente haben, indem diese neu die doppelte Waisenrente erhalten sollen (Abs. 3). Die bisherige Lösung hat sich für die betroffenen Kinder und Jugendlichen als unzureichend erwiesen.

Die Voraussetzungen für den Rentenbezug werden wie bereits oben ausgeführt (vgl. § 8) im Gesetz nicht bzw. nicht abschliessend geregelt. Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt das BVG. Wie bisher besteht der Anspruch des Ehegatten

somit erst nach fünf Ehejahren. Vorher wird eine Kapitalabfindung ausbezahlt. Wenn der überlebende Ehegatte für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat, entsteht der Anspruch auf eine Ehegattenrente jedoch unabhängig von der Dauer der Ehe. Bei der Ehegattenrente werden die Anspruchsvoraussetzungen im Gesetz insoweit verbessert, als neu auch bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften ein Rentenanspruch begründet werden kann (Abs. 1). Die flexible Lösung des Gesetzes ermöglicht es, Anpassungen – sofern notwendig – auf tieferer Stufe vorzunehmen.

§ 11 Invalidenleistungen

Die Berechnung der Invalidenrente knüpft an den versicherten Lohn und soll für die betroffene Person bei Vollinvalidität unverändert 60 Prozent betragen. Die Rente für Kinder, denen gegenüber die invalide Person unterhaltspflichtig ist (Invalidenkinderrente) beträgt 20 Prozent der Invalidenrente. Absatz 2 der Bestimmung konkretisiert die bundesrechtliche Anspruchsvoraussetzung dahingehend, dass die versicherte Person beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Zuger Pensionskasse versichert gewesen sein muss. Damit wird die zeitliche Abgrenzung gegenüber anderen Vorsorgeeinrichtungen auf Gesetzesstufe verankert. Massgebend für die Anerkennung der Invalidität ist der Entscheid der IV, wie aus der Bestimmung ebenfalls hervorgeht. Diese Regelung entspricht der heutigen Praxis.

§ 12 Teuerungsausgleich auf Renten

Nach Absatz 1 wird auf die Renten eine Teuerungszulage ausgerichtet, soweit es die finanzielle Lage der Zuger Pensionskasse erlaubt. Gemäss Absatz 2 legt der Vorstand die Höhe des Teuerungsausgleiches jährlich fest. Die Regelung über den Teuerungsausgleich soll damit auf die allgemein übliche Praxis angepasst werden und sich künftig grundsätzlich nach den finanziellen Möglichkeiten der Kasse richten. Von den 19 kantonalen Pensionskassen der Deutschschweiz gewähren nur noch fünf Kassen (inkl. Kanton Zug bisher) den vollen Teuerungsausgleich. Zehn Pensionskassen wenden die vorgeschlagene Regelung an, drei Kassen gewähren den Teuerungsausgleich periodisch je nach Steigerung des Landesindexes für Konsumentenpreise und eine Kasse gleicht die Teuerung grundsätzlich nicht aus. Ab dem Jahr 2005 macht auch die Bundespensionskasse den Teuerungsausgleich von der finanziellen Situation der Kasse abhängig. Bisher werden die Zusatzbeiträge vorwiegend für die Teilfinanzierung des Teuerungsausgleiches verwendet. Es gilt zu beachten,

dass mit Zusatzbeiträgen von eineinhalb Prozent gerade Mal eine Teuerung von einem Prozent finanzieren kann. Unter dem Aspekt der Kostenneutralität müssen die Zusatzbeiträge vorübergehend für die nächsten fünf bis sechs Jahre für die Finanzierung der Besitzstandslösung eingesetzt werden. Würde man die bisherige Teuerungsregelung beibehalten, müssten zwingend zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Eine Besitzstandslösung und ein voller Teuerungsausgleich lassen sich eben nicht gleichzeitig aus den Zusatzbeiträgen finanzieren.

In Anbetracht, dass der Grossteil der heutigen Rentenbezüger zu Vorzugskonditionen (d.h. mit überhöhten Renten infolge der geringen Teuerung in den letzten Jahren) in Pension gehen konnte und in der Vergangenheit den vollen Teuerungsausgleich stets erhalten hat, ist ein vorübergehender Verzicht auf einen zwingenden Teuerungsausgleich gerechtfertigt und zumutbar. Dies gilt umso mehr, als die heutigen Abstriche ja zu Lasten der aktiv Versicherten gehen und der Ruf nach einem geeigneten und angemessenen Einbezug der Rentner im Sinne einer Opfersymmetrie aktuell immer lauter wird. Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass das Deckungskapital Renten systembedingt immer noch mit 4 Prozent verzinst werden muss, während die aktiv Versicherten auf ihrem Sparguthaben derzeit lediglich einen Zins von 2,5 Prozent erhalten. In der Tat findet eine Umlagerung von den aktiv Versicherten zu den Rentenbezügern statt.

Freilich wird die Kasse alles daran setzen, auch künftig die Teuerung durch Mehrerträge auf dem Deckungskapital Renten weitgehend ausgleichen zu können (vgl. § 27 Abs. 2). Nach Abschluss der Besitzstandsfinanzierung sollen die Zusatzbeiträge wieder der Teilfinanzierung des Teuerungsausgleichs auf den Renten dienen (§ 13 Abs. 1 Ziff. 2).

§ 13 Beitragspflicht

Die aktiven Versicherten und Arbeitgebenden leisten der Zuger Pensionskasse im Rahmen des Standardvorsorgeplanes Risikobeiträge zur Deckung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod sowie Zusatzbeiträge zur Finanzierung der Besitzstandseinlagen und anschliessend zur Teilfinanzierung des Teuerungsausgleichs auf den Renten etc. ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr sowie Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem das 25. Altersjahr erfüllt wird, bzw. ab Beginn der freiwilligen Versicherung. Neu ist einzig, dass die versicherten Personen bereits ab dem 20. Lebensjahr freiwillig Sparbeiträge leisten können.

§ 14 Höhe der Beiträge

In der Vernehmlassung wurden namentlich seitens der Arbeitgebenden und den bürgerlichen Parteien Stimmen laut, welche eine Revision mit absoluter Kostenneutralität forderten. Die zwingend höheren Risikobeiträge sollten durch tiefere Sparbeiträge kompensiert werden. Zudem verlangten neben bürgerlichen auch ein Teil der linken Parteien unterstützt von einigen Personalverbänden die Einführung von Einheitsbeiträgen und -gutschriften. Diese Forderungen haben die Regierung zu neuerlichen umfangreichen und zeitintensiven Abklärungen bewogen. Ziel war es, den berechtigten Finanzinteressen der Arbeitgebenden angemessene Beachtung zu schenken, ohne dabei die ebenfalls berechtigten Interessen der Versicherten zu vernachlässigen. In seine Beurteilung hat der Regierungsrat verschiedenste Überlegungen wie etwa die Finanzierungssicherheit der Kasse und die jeweiligen Vor- und Nachteile von altersabhängigen Beiträgen bzw. Gutschriften oder Einheitsbeiträgen bzw. -gutschriften für die Betroffenen in die Entscheidungsfindung miteinbezogen (vgl. dazu oben unter 3.5.1). Das Ergebnis ist ein - nach Überzeugung der Regierung - ausgewogenes Gesamtpaket mit einheitlichen Spargutschriften und gegenüber heute sowohl für die Arbeitnehmenden und die Arbeitgebenden unveränderten Beitragssätzen. Aus Gründen der Sozialverträglichkeit soll bei dieser Lösung allerdings ein Teil der Beiträge (Zusatzbeiträge) vorübergehend zur Abfederung des sich infolge Umstellung verringernden Sparguthabens für ältere versicherte Personen verwendet werden (Besitzstand § 34). Für die jüngeren Versicherten wird die Umstellung durch die höher ausfallenden Spargutschriften zu Beginn ihrer Berufstätigkeit kompensiert. Zudem wird mit den Einheitsgutschriften die vorzeitige Pensionierung begünstigt, in dem die Kapitalbildung nicht verstärkt im Alter, sondern kontinuierlich über das ganze Erwerbsleben erfolgt. Die heute vorherrschenden demographischen Finanzierungsprobleme der Kasse lassen sich mit altersunabhängigen Beiträgen und Altersspargutschriften ebenfalls auf Dauer lösen.

Die Gesamtbeiträge betragen ab Alter 25 unverändert 9,3 Prozent des versicherten Lohnes für die Versicherten und ebenfalls unverändert 14,7 Prozent für die Arbeitgebenden. Die interne Beitragsaufteilung zwischen Sparbeitrag, Risikobeitrag und Zusatzbeitrag ändert sich infolge der veränderten Anforderungen an das Versicherungsmodell wie folgt:

Alter der versicherten Person	Arbeitnehmende			Arbeitgebende		
	Risiko- und Zusatzbeitrag	Sparbeitrag	Total	Risiko- und Zusatzbeitrag	Sparbeitrag	Total
18 – 24	2 + 0,5 %		2,5 %	2 + 1 %		3,0 %
25 – Altersrücktritt	2 + 0,5 %	6,8 %	9,3 %	2 + 1 %	11,7 %	14,7 %

Die Risikobeiträge müssen um je 1 Prozent erhöht werden, weil die derzeit erhobenen Beiträge infolge Zunahme der Invaliditätskosten nicht mehr zu deren Deckung ausreichen. Mit den Zusatzbeiträgen von 0,5 Prozent für die Arbeitnehmenden und 1 Prozent für die Arbeitgebenden sollen wie schon bisher Sonderleistungen finanziert werden, vordringlich die Besitzstandseinlagen und anschliessend der Teuerungsausgleich auf den Renten. Zudem sollen die Zusatzbeiträge bereits ab Alter 18 erhoben werden.

§ 15 Sparguthaben, -gutschriften

Die einheitlichen Spargutschriften im Standardvorsorgeplan entsprechen neu den Sparbeiträgen. Dies garantiert, wie bereits erwähnt, eine weitgehende Finanzierungssicherheit. Das bisherige Beitragsverhältnis zwischen den Arbeitnehmenden und den Arbeitgebenden bleibt unverändert. Es sei hier auf die umfassenden Ausführungen im Kapitel Grundzüge der Gesetzesvorlage (Ziff. 3) und zu § 14 verwiesen. Wie bereits heute legt der Vorstand den dem Sparguthaben gutzuschreibenden Zinssatz jährlich fest. Der Zinssatz hat dabei mindestens dem vorgeschriebenen BVG-Mindestzinssatz zu entsprechen.

§ 16 Varianten von Standardvorsorgeplänen

Die Versicherten sollen für die Altersvorsorge ihre persönlichen Sparbeiträge um maximal 3 Prozent erhöhen können. Im Rahmen der 1. BVG-Revision hat der Gesetzgeber solche Vorsorgepläne bewilligt. Die Zustimmungen der Aufsichts- und Steuerbehörden liegen vor. Die in der Vernehmlassungsvorlage zusätzlich vorgesehene Möglichkeit, dass die Versicherten ihre persönlichen Sparbeiträge um 3 Prozent verringern können (Standard MINUS), wurde aufgrund der breiten Kritik der Vernehmlassungsteilnehmer fallen gelassen. Allgemein wurde in der Senkungsmöglichkeit eine Gefahr für die Versicherten gesehen, indem sich diese übereilend und ohne Bewusstsein um die Konsequenzen im Alter, für diese Variante entscheiden könnten.

§ 17 Einlagen

Unverändert gegenüber heute können die Versicherten Einlagen auf ihr persönliches Sparkonto leisten, bis sie das maximale Rentenziel erreicht haben. Dies entspricht der heutigen Regelung.

3. Kapitel: DURCHFÜHRUNG DER BERUFLICHEN VORSORGE

1. Abschnitt: Zuger Pensionskasse

§ 18 Rechtsnatur und Aufgaben

Zur Verdeutlichung der Neuordnung – auch gegen aussen – wird die Kasse als öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons unter dem Namen Zuger Pensionskasse geführt. Mit dem neuen Namen wird auch die Öffnung der Kasse gegenüber allen Organisationen, die im öffentlichen Bereich Aufgaben erfüllen, dokumentiert. Es findet damit auch eine Angleichung an die Namensgebung anderer Zuger Institutionen statt.

2. Abschnitt: Organisation der Zuger Pensionskasse

§ 19 Organe

Organe der Pensionskasse sind der Vorstand und die Geschäftsleitung. Die Organisation der Zuger Pensionskasse entspricht zeitgemässen Grundsätzen. Eine einfache und klare Aufteilung der Zuständigkeit ermöglicht eine effiziente Verwaltung.

§§ 20 – 22 Vorstand

Der Vorstand ist das oberste und leitende Organ der Zuger Pensionskasse. Er übt die Aufsichtskontrolle über die Geschäftsführung der Pensionskasse aus. Die Zusammensetzung des Vorstandes soll der bisherigen Regelung entsprechen. Er besteht unverändert aus acht Mitgliedern und ist paritätisch aus je vier Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter zusammengesetzt. Der Regierungsrat ernennt die vier Mitglieder, welche die Arbeitgebenden vertreten. Er hat die Möglichkeit, auch Vertreter des Kantonsrates zu wählen.

Entsprechend den Bestimmungen des BVG ernennt der Vorstand auch die Geschäftsleitung. Zudem wählt er die anerkannte Expertin oder den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder wieder wählbar. Der Regierungsrat bestimmt das Präsidium.

§ 23 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besorgt die laufenden Geschäfte der Pensionskasse und nimmt mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Vorstandes und dessen Ausschüssen teil. Die Geschäftsstelle ist der Finanzdirektion nicht mehr administrativ unterstellt.

§ 24 Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Geschäftsführung, Verwaltung und Kontrolle der Pensionskasse richtet sich nach dem BVG. Art. 52 BVG bestimmt, dass alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen für den Schaden verantwortlich sind, den diese der Pensionskasse absichtlich oder fahrlässig zufügen. Die Haftung nach BVG ist also – aus Sicht der betroffenen Beamtinnen und Beamten oder der diesen gemäss Verantwortlichkeitsgesetz (BGS 154.11) gleichgestellten Personen – schärfer als nach dem Verantwortlichkeitsgesetz des Kantons. Nach dessen § 12 haften Beamtinnen und Beamte nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Art. 52 BVG gilt auch für die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen. Um allfällige Unklarheiten über die Anwendbarkeit dieser Bestimmung zu vermeiden, wird im § 25 diese Bestimmung ausdrücklich als anwendbar erklärt.

§ 25 Datenbearbeitung

In Erfüllung ihrer Aufgaben bearbeitet die Zuger Pensionskasse Daten über Versicherte und deren Angehörige. Aus den Dossiers der Versicherten sind teilweise ganze Lebensläufe ersichtlich. Insbesondere im Zusammenhang mit Invalidierungen können Dossiers auch besonders schützenswerte Personendaten enthalten. Aus diesem Grund muss dem Datenschutz im Pensionskassengesetz besonderes Gewicht beigemessen werden. Durch die vorliegende Bestimmung soll die nach § 5 Abs. 2 Datenschutzgesetz (BGS 157.1) notwendige formell gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen geschaffen werden.

Damit ungerechtfertigte Rentenbezüge verhindert werden können, müssen die Angaben von Versicherten (insbesondere Angaben über den Zivilstand, Todesmeldungen und Leistungsansprüche) periodisch überprüft werden. Zu diesem Zweck werden in gewissen Abständen Daten über Versicherte mit Daten von in- und ausländischen Sozialversicherungen oder Vorsorgeeinrichtungen, der SUVA und der IV-Stelle für Versicherte im Ausland abgeglichen, wie Abs. 3 festhält. Diese Kontrollen erfolgen wie gesagt nur periodisch und nicht durch ein permanentes Abrufverfahren.

Der Regierungsrat erlässt die Vorschriften, namentlich über die Sicherheitsgrundsätze und den elektronischen Datenaustausch (Abs. 4).

Der Gesetzestext wurde, soweit er nicht bereits vom BVG vorgegeben war, mit dem Datenschutzbeauftragten des Kantons überarbeitet.

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über die Verwaltung und Rechnungslegung

§ 26 Verwaltungsgrundsätze

Die Bestimmung übernimmt hier die Regelung des geltenden Gesetzes (§ 33), welche sich bisher bewährt hat. Beibehalten bleibt insbesondere auch, dass die Kasse zwingend von der kantonalen Finanzkontrolle revidiert wird. Das BVG regelt die Aufgaben und das Rapportwesen der Kontrollstelle abschliessend.

§ 27 Anlage der Gelder und Verwendung der Vermögenserträge

Die Bestimmung fasst die umfassenden Regelungen nach BVG zusammen und präzisiert die Verwendung der Vermögenserträge.

§ 28 Subrogation, Überentschädigung und Koordination

Die Bestimmung regelt den Rückgriff der Pensionskasse auf haftpflichtige Dritte, die die Invalidität oder den Tod einer versicherten Person verursacht oder so Versicherungsleistungen der Zuger Pensionskasse ausgelöst haben. Bis auf die Höhe ihrer Leistungen tritt die Pensionskasse in die Rechte der anspruchsberechtigten Versicherten oder ihrer Hinterbliebenen und weiterer Begünstigten (z.B. Lebenspartner) ein. Das bisherige Recht kannte keine derartige Regelung, weshalb für diese Fälle eine Abtretung verlangt war. Die Sachüberschrift spricht bewusst nicht von Abtretung. Damit soll klar zum Ausdruck gebracht werden, dass für die Entstehung der Ansprüche der Pensionskasse keine Abtretung durch den Versicherten erforderlich ist, sondern dass die Pensionskasse mit Erbringung ihrer Leistungen ex lege, d.h.

automatisch in die Rechte der Anspruchsberechtigten gegenüber den haftpflichtigen Dritten eintritt (Subrogation oder Legalzession). Gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, tritt die Zuger Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigten ein.

Neu ist in Absatz 2 ausdrücklich vorgesehen, dass die Zuger Pensionskasse die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen kürzt, soweit diese zusammen mit anderen gemäss Bundesrecht anrechenbaren Einkünften 100 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Laut Bundesrecht ist eine Kürzung bereits ab 90 Prozent möglich, allerdings bloss wahlweise. Die Kasse soll zudem nicht verpflichtet sein, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen, wenn die anspruchsberechtigte Person den Versicherungsfall schuldhaft herbeigeführt hat, wie die Bestimmung neu ebenfalls festhält.

§ 29 Natur der Kassenleistungen, Verjährung

Der Leistungsanspruch gegenüber der Kasse ist persönlicher Natur. Pensionskassenleistungen können deshalb prinzipiell weder abgetreten noch verpfändet werden. Was für die Minimalleistungen gemäss BVG gilt, soll prinzipiell auch für den überobligatorischen Bereich Geltung beanspruchen. Im Rahmen des Bundesrechts sollen Abtretung und Verpfändung von anwartschaftlichen Leistungsansprüchen zulässig sein. Zu erwähnen ist hier namentlich die Wohneigentumsförderung. Der Regierungsrat wird die Einzelheiten und Modalitäten dazu im Ausführungserlass regeln.

Art. 41 BVG bestimmt, dass Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen nach fünf Jahren, andere nach zehn Jahren verjähren. Diese Verjährungsregelung wird auch für die überobligatorischen Leistungen übernommen.

4. Abschnitt: Ausführungsbestimmungen und Reglemente

§ 30 Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat wird die Vorsorgeordnung, deren Grundsätze in diesem Gesetz geregelt sind, in einer Verordnung präzisieren. Der Vorstand wird konsultiert. In den Ausführungsbestimmungen werden zum Teil Regelungen enthalten sein, die sich normalerweise in Anschlussverträgen oder Reglementen von Vorsorgeeinrichtungen finden. Dank der Ermächtigung zum Erlass von Ausführungsrecht an den Regierungsrat kann die Regelungsdichte im Gesetz auf die wesentlichen Normen

beschränkt werden (vgl. dazu auch vorne Ziff. 1). Die Ausführungsbestimmungen können auch Regelungen enthalten, die überwiegend personalpolitisch motiviert sind (beispielsweise Regelungen über die Beibehaltung des versicherten Verdienstes bei Lohnsenkungen wegen Aufgabe der bisherigen Funktion). Zu den einzelnen Ausführungsbestimmungen, die der Regierungsrat erlassen wird, wurde bereits in den Kommentaren zu den einschlägigen Bestimmungen Bezug genommen. Es kann hiermit darauf verwiesen werden. Ergänzend soll hier erwähnt werden: Die Kompetenz zum Erlass von Regelungen über die Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen und Leistungen der Pensionskasse beinhaltet die Kompetenz zum Erlass eines Abtretungs- und Verpfändungsverbot auf Leistungen der Pensionskasse vor Fälligkeit dieser Ansprüche, wie dies in Art. 39 BVG für das BVG-Obligatorium festgehalten ist.

§ 31 Reglemente

Die Reglemente werden vom Vorstand erlassen. Dabei geht es um die Anlagerichtlinien, das Anlagereglement, das Geschäfts- und Organisationsreglement, aber auch den Gebührentarif für besondere Dienstleistungen der Pensionskasse. Spezielle Dienstleistungen wie zum Beispiel Bezüge von Vorsorgekapital im Rahmen des Wohneigentumsförderungsgesetzes etc. sind mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden und sollen bei Bedarf gegen eine kostendeckende Gebühr erbracht werden. Diese besonderen Dienstleistungen sollen allenfalls nicht die allgemeine Verwaltungsrechnung belasten. Da es sich dabei um „Gebühren im technischen Sinn“ handelt, für deren Berechnung das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip gilt, bedarf die Erhebung dieser Gebühren keiner detaillierten Regelung im Gesetz. Die Möglichkeit zur Erhebung von kostendeckenden Gebühren wurde im Übrigen in der Vernehmlassung rundum begrüsst.

4. Kapitel: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 32 Stufenweise Anpassung des Umwandlungssatzes

Der Umwandlungssatz von derzeit 7,2 Prozent gemäss bisherigem Recht wird über die nächsten sieben Jahre auf 6,8 Prozent (nach der Frauenskala BVG) reduziert. Er ermässigt sich bei vorzeitiger Pensionierung um 0,18 Prozent pro Jahr bzw. um 0,015 Prozent pro Monat vor dem 64. Altersjahr. Der Umwandlungssatz erhöht sich nach dem erfüllten 64. Altersjahr nicht mehr.

§ 33 Besitzstand

Die künftig tieferen Spargutschriften führen bei den bisherigen Versicherten zu erheblichen Einbussen bei der Altersrente von bis zu 13 Prozent. Von der Kürzung am Stärksten betroffen sind die Alterskategorien ab 45 bis Rücktrittsalter. Hinzu kommt eine Rentenreduktion um ca. 5 Prozent infolge des tieferen Umwandlungssatzes. Zusammen kann dies eine Renteneinbusse von bis zu 18 Prozent ergeben. Diese Renteneinbussen sind erheblich und machen eine Besitzstandsregelung erforderlich. Das vorgeschlagene Besitzstandsmodell sieht Besitzstandseinlagen vor und berücksichtigt dabei sowohl das Alter wie auch die bisherigen Beitragsjahre. Die Kosten von rund Fr. 28 Mio. werden durch die Zusatzbeiträge finanziert, die damit für fünf bis sechs Jahre nicht mehr der Teilfinanzierung des Teuerungsausgleichs auf den Renten zur Verfügung stehen.

§ 34 Weitergeltung bisherigen Rechts

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits laufenden Renten, sowie die Anwartschaften der Hinterlassenen der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits Pensionierten, bemessen sich nach bisherigem Recht. Ebenso die vorsorgerechtlichen Ansprüche der Versicherten, deren Arbeitsverhältnis noch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes endet, wie auch die Anwartschaften ihrer Hinterlassenen.

5. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35 Rechtspflege

Streitigkeiten aus dem Vorsorgeverhältnis werden im Klageverfahren erledigt. Pensionskassen können nicht – wie in anderen Sozialversicherungsbereichen üblich – den Bestand oder Nichtbestand von Ansprüchen in einer Verfügung regeln. Das BVG schreibt vor, dass das Verfahren einfach, rasch und in der Regel kostenlos sein muss (Art. 73 BVG). Zuständig für die Klagen ist ein von den Kantonen bezeichnetes Gericht. Im Kanton Zug soll dies wie bisher das Verwaltungsgericht sein. Ein kantonaler Entscheid kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht weiter gezogen werden. Da die Zuger Pensionskasse eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ist, hat sich die Klage gegen diese zu richten. Wie bisher sollen die Versicherten vor Klageerhebung den Vorstand um Vermittlung anrufen können. Diese Regelung hat sich bewährt.

§ 36 Änderung bisherigen Rechts

Zu § 51 Ziff. 5 Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrats und der Direktionen

Die Geschäftsordnung – sie stammt aus dem Jahre 1949, also aus der Zeit vor Inkrafttreten des BVG von 1982 – auferlegte der Finanzdirektion die Aufsicht über die Pensionskasse wie auch über die Sparkasse der Beamten und Angestellten. Die Bestimmung ist inzwischen überholt und entspricht nicht mehr den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Die Sparkasse der Beamten und Angestellten gibt es seit 1982 nicht mehr. Kantonale Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 61 Abs. 1 BVG ist nicht die Finanzdirektion, sondern die Direktion des Innern (vgl. § 2 der Verordnung über die berufliche Vorsorge vom 18. August 1998; BGS 846.1). Die Aufsicht wird konkret durch das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht ausgeübt.

Zu § 21 Abs. 2 Personalgesetz

Nach dem Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals gewährt der Kanton an Mitarbeitende, die sich drei oder weniger Jahre vor Erreichen der AHV-Altersgrenze vorzeitig pensionieren lassen, eine Überbrückungsrente. Diese beträgt 90% der maximalen AHV-Altersrente. Der Maximalanspruch beträgt dementsprechend 3 Jahresüberbrückungsrenten. In vielen Fällen lägen vorzeitige Pensionierungen zu einem früheren Zeitpunkt auch im besonderen Interesse der Arbeitgebenden, scheitern aber regelmässig an der fehlenden Überbrückungsrente. Auch aus Sicht der Arbeitnehmenden besteht der Wunsch nach einer früheren Ausrichtung der Überbrückungsrente. Damit könnte ein „Sesselkleben“ bis zum Berechtigungszeitpunkt für die Überbrückungsrente verhindert werden. Nach der vorgeschlagenen Lösung, die übrigens der städtischen Regelung entspricht, könnte die Summe von drei Jahresüberbrückungsrenten auf mehr als drei Jahre aufgeteilt werden. Damit bleibt die Regelung über die vorzeitige Pensionierung ab dem Alter 59 nicht toter Buchstabe, sondern trägt zu einer echten Flexibilisierung des Altersrücktrittes bei.

Zu § 8 Bst. d des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates

Der Umwandlungssatz wird im Gesetz über die Zuger Pensionskasse aufgeführt. Ein Hinweis auf die Regelung im Pensionskassengesetz ist ausreichend. Bei einer Pensionierung vor dem 64. Altersjahr kommen die Mitglieder des Regierungsrates in den Genuss einer ermässigten Reduktion des Umwandlungssatzes von 0,010 Prozentpunkten für jeden bis zum Alter 64 fehlenden Monat. Bei einer solchen Pensionierung entstehen der Pensionskasse Kosten, die nicht finanziert sind. Dieser Unterfinanzierung wurde bisher zu wenig Beachtung geschenkt. Selbstverständlich geht es auf die Dauer nicht an, dass die übrigen Versicherten die Mehrleistungen an die Regierungsratsmitglieder mitfinanzieren müssen. Die Kosten für die Sonderregelung sind deshalb vom Kanton der Kasse zu vergüten.

§ 37 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes wird das Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Zug vom 1. September 1994 aufgehoben.

§ 38 Inkrafttreten

Das neue Recht muss aus Gründen der Administrierbarkeit auf einen 1. Januar in Kraft treten.

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Neugestaltung der Personalvorsorge kann nicht ganz, aber weitgehend kostenneutral durchgeführt werden. Für die Vorsorgeeinrichtung sind sowohl die Beitragseinnahmen als auch die Leistungen finanziell massgebend. Da die Definition der versicherten Löhne mit Ausnahme der Anpassung des maximalen Koordinationsbetrages an das BVG unverändert beibehalten wird, die Risikoleistungen vollumfänglich finanziert werden und die Spargutschriften den Sparbeiträgen entsprechen, wird die Finanzierungssicherheit der Pensionskasse wesentlich verbessert.

5.1 Beiträge

Für die Versicherten und die Arbeitgebenden sind vor allem die Beiträge kostenrelevant. Die Gesamtbelastung und die Beitragsverteilung für die Arbeitgebenden und

die Arbeitnehmenden bleiben gegenüber heute unverändert. Die Risikobeiträge müssen zur Deckung der Risikoleistungen zwingend erhöht werden. Diese Erhöhung wird kompensiert mit einer leichten Senkung bei den Sparbeiträgen und beim Zusatzbeitrag der Arbeitnehmenden.

Da die Risiko- und Zusatzbeiträge ab dem 18. Altersjahr erhoben werden, ergeben sich wiederkehrende Mehrkosten für die 18- bis 25-jährigen für den Kanton von Fr. 20'000.– pro Jahr.

5.2 Verwaltungskosten

Wie schon nach bisherigem Recht tragen die Arbeitgebenden unverändert die hälftigen Verwaltungskosten.

Für die Umstellung ist eine einmalige Investition im Bereich der Software Lohnwesen des Kantons von rund Fr. 10'000.– notwendig.

5.3 Auswirkungen auf die Staatsrechnung (Übersicht)

A)	Investitionsrechnung	2006	2007	2008	2009
1.	-> für Immobilien, Beteiligungen und Investitionsbeiträge: ● bereits geplanter Betrag	0	0	0	0
2.	● effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag	10'000	0	0	0
3.	-> für Einrichtungen, Mobiliar, Fahrzeuge und Informatik: ● bereits geplanter Betrag	0	0	0	0
4.	● effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag	0	0	0	0

B)	Laufende Rechnung	2006	2007	2008	2009
5.	● bereits geplanter Betrag			0	0
6.	● effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag		370'000	370'000	370'000

6. ANTRAG

Gestützt auf diese Ausführungen **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,

- 6.1 auf die Vorlage Nr. 1346.2 - 11756 einzutreten und ihr zuzustimmen.
- 6.2 die Motion von Beat Villiger betreffend Änderung des Pensionskassengesetzes (Vorlage Nr. 670.1 - 9874) als erledigt abzuschreiben.

Zug, 31. Mai 2005

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio

Beilagen

- Beilage 1: Erläuterung von Fachbegriffen
- Beilage 2: Parameter des Vorsorgeplanes
- Beilage 3: Besitzstandsregelung